

Extra-Beilage

zu

Nr. 8 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 24. Februar 1892.

Anweisung II

zur

Ausführung der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (S. S. 233),

betreffend

die Gestaltung der Gemeinden und Gutsbezirke und die Bildung von Gemeindeverbänden.*)

Die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 trifft im ersten und vierten Titel Bestimmungen über die Abänderung, Vereinigung und Umwandlung der ländlichen Bezirke (Gemeinde- und Gutsbezirke) und über deren Verbindung für einzelne Gemeindezwecke. Alle diese Bestimmungen verfolgen die Absicht, lebensunfähige Gebilde zu beseitigen, unzweckmäßig gestaltete Bezirke besser abzugrenzen und die Erfüllung der Gemeindeaufgaben zu erleichtern. Sie greifen in den unverändert bleibenden rechtlichen und thatsächlichen Bestand der Bezirke nicht unmittelbar ein, sondern regeln nur die Voraussetzungen und Formen für jene Maßnahmen, welche sich den örtlichen Verhältnissen anzupassen und unter dem Zusammenwirken der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer und der zuständigen Organe der Staats- und Selbstverwaltung zu vollziehen haben. Diesen ist hiermit eine umfassende und bedeutungsvolle Thätigkeit zugewiesen, welche voller Hingebung bedarf, wenn die Ziele des Gesetzes, unter thunlichster Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse und Wünsche der ländlichen Bevölkerung, verwirklicht werden sollen.

Um die Ausführung des Gesetzes in diesem Sinne zu fördern, wird auf Grund des § 149 Abs. 1 nachstehende Anweisung ertheilt.

1. Bezirksfreie Grundstücke (§ 2 Nr. 1).

Wenngleich im Hinblick auf die bereits seit einer langen Reihe von Jahren in Wirksamkeit stehende Bestimmung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassungen, anzunehmen sein würde, daß Grundstücke, welche noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, gegenwärtig kaum mehr vorkommen, so sind doch solche Grundstücke nach dem Ergebnisse der bei den Vorarbeiten für die Landgemeindeordnung veranlaßten Ermittlungen noch immer in großer Anzahl vorhanden. Insbesondere befinden sich in den östlichen Provinzen ausgedehnte Territorien,

*) Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen sind die der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

Waldungen u. s. w., deren kommunales Verhältnis der Regelung bedarf, da solche Besitzungen bisher vielfach als selbstständige Gutsbezirke behandelt worden sind, während ihnen nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts diese Eigenschaft oder irgend welche kommunale Zugehörigkeit nicht beizumessen ist. In Verbindung hiermit ist zu bemerken, daß die gegenwärtige kommunale Gestaltung der früheren Domänenämter, welche eine Anzahl von Gütern, Etablissements und sonstigen Grundstücken umfassen, vielfachen Zweifeln und Bedenken unterliegt. Dieselbe wird aufgeklärt und häufig anderweit geregelt werden müssen. Diesen Verhältnissen ist daher besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und deren Neuordnung gemäß § 2 Nr. 1 — im Streitfalle zunächst deren Feststellung gemäß § 4 — mit thunlichster Beschleunigung herbeizuführen.

2. Vereinigung und Umwandlung bestehender Bezirke. (§ 2 Nr. 2, 3, 5).

Bei der von Amtswegen allgemein vorzunehmenden Prüfung, für welche Fälle die Vereinigung von Landgemeinden und Gutsbezirken mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken, sowie die Umwandlung von Gutsbezirken in Landgemeinden und von Landgemeinden in Gutsbezirke im öffentlichen Interesse einzutreten hat, ist in erster Linie auf die in Folge meiner Circularverfügungen vom 10. Dezember 1888 (I B 9430) und vom 18. Februar 1890 (I B 1307) von den Landräthen aufgestellten Nachweisungen zurückzugehen (vgl. die dem Entwurf zur Landgemeindeordnung als Anlage B beigelegte Nachweisung, Spalten 7 bis 10, 17 bis 21, Druckfachen des Abgeordnetenhauses, 1890/91, zu Nr. 7, S. 31 ff.). Das damals gewonnene Ergebnis wird der Regel nach auch noch im Jahre 1892 zutreffen, und es werden nur diejenigen Fälle auszuweisen sein, in denen inzwischen eine zweckentsprechende Regelung der kommunalrechtlichen Verhältnisse bereits stattgefunden, oder aber die Unzweckmäßigkeit oder Unausführbarkeit der damaligen Vorschläge sich herausgestellt, oder bei denen eine Beseitigung der vorhandenen Mißstände durch Zweckverbände stattgefunden hat. Andererseits treten diejenigen Fälle hinzu, für welche sich inzwischen die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit einer Neuordnung der kommunalrechtlichen Verhältnisse ergeben hat, sowie diejenigen, für welche eine solche Neuordnung von einem der Beteiligten beantragt wird.

Alle diese Fälle sind — und zwar, soweit nicht bezügliche Anträge gestellt werden, von Amtswegen — zum Gegenstande von Verhandlungen mit den beteiligten

Gemeinden und Gutsbesitzern zu machen, sobald die Gemeindefersammlungen (Gemeinde-Vertretungen) auf Grund des Gesetzes neugebildet sind. Festzuhalten ist bei diesen Verhandlungen, daß Aenderungen in kommunalrechtlicher Beziehung keine Einwirkung auf andere Verhältnisse üben, welche lediglich an den Grundbesitz geknüpft sind, daß insbesondere die Frage der Ritterguteigenschaft und des aktiven und passiven Wahlrechts für das Herrenhaus von ihnen unberührt bleibt.

Stimmen die Beteiligten der in Aussicht genommenen Maßnahme zu, so sind die Verhandlungen nach Anhörung des Kreisaußschusses mir alsbald zur Prüfung und geeignetenfalls Einholung der königlichen Genehmigung einzureichen.

Wird ein allseitiges Einverständnis der Beteiligten nicht erreicht, so bieten sich für die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahme formell zwei Wege dar.

Der eine Weg ist der in § 2 Nr. 2 angegebene einer Auflösung von Landgemeinden und Gutsbezirken mit nachfolgender Einverleibung der hierdurch bezirkstfrei werdenden Grundstücke nach Maßgabe der Vorschriften in § 2 Nr. 1. Die Beschreitung dieses Weges hat zur Voraussetzung, daß die aufzulösenden Landgemeinden und Gutsbezirke „ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind“ (§ 2 Nr. 2 Satz 1).

Der andere Weg ist der in § 2 Nr. 3 angegebene einer Ersetzung des mangelnden Einverständnisses durch Beschluß des Kreisaußschusses und der demselben für dieses Verfahren im Beschwerbezuge übergeordneten Instanzen. Das Einverständnis kann auf diesem Wege nach § 2 Nr. 3 nur dann ersetzt werden, wenn „das öffentliche Interesse dies erheischt“ (wenn andernfalls „das öffentliche Interesse gefährdet sein würde“), und es soll dieses nach den einschränkenden Erläuterungen in § 2 Nr. 5 nur dann angenommen werden, wenn eine der nachstehend bezeichneten Voraussetzungen vorliegt:

„a) wenn Landgemeinden oder Gutsbezirke ihre öffentlich rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind.

Bei Beurtheilung dieser Frage sind Zuwendungen, welche Gemeinden und Gutsbezirken vom Staate oder größeren Kommunalverbänden zustehen, nicht als bestimmend zu erachten;

b) wenn die Zersplitterung eines Gutsbezirks oder die Bildung von Kolonien in einem Gutsbezirke die Abtrennung einzelner Theile desselben oder dessen Umwandlung in eine Landgemeinde oder dessen Zuschlagung zu einer oder mehreren Landgemeinden nothwendig macht;

c) wenn in Folge örtlich verbundener Lage mehrerer Landgemeinden oder von Gutsbezirken oder Theilen derselben mit Landgemeinden ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Verbänden im Sinne der §§ 128 ff. nicht zu erreichen ist.“

Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß die vor-

stehende engere Begrenzung des öffentlichen Interesses nur für den Fall gilt, wenn die in Rede stehenden Maßnahmen gegen den Willen der Beteiligten durchgesetzt werden sollen, nicht aber für den Fall des Einverständnisses. Sie schließt also keineswegs aus, auf ein Einverständnis der Beteiligten auch in Betreff solcher Maßnahmen hinzuwirken, welche zwar nicht unter die für den Fall des Zwanges gegebene engere Begrenzung des öffentlichen Interesses fallen, dennoch aber zur besseren Erfüllung der den Gemeinden gestellten öffentlich rechtlichen Aufgaben als zweckmäßig erscheinen.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken.

Zu § 2 Nr. 5 litt. a

ist zu beachten, daß die hier vorgesehene Voraussetzung (abgesehen von der in einem Absätze hinzugesügten Bestimmung) wörtlich mit der in Nr. 2 erwähnten Voraussetzung übereinstimmt. Landgemeinden und Gutsbezirke, die ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind, können daher bei mangelndem Einverständnis der Beteiligten auf dem einen wie dem anderen Wege als selbstständige Gebilde beseitigt werden. Wird der erstere Weg eingeschlagen, so muß der Auflösung des Bezirks durch königliche Anordnung eine Anhörung der einzelnen Besitzer der bezirkstfrei gewordenen Grundstücke über die demnächstige Neuregelung folgen; ist diese Anhörung mit Schwierigkeiten verbunden, oder stehen solche aus den weiteren Verhandlungen zu besorgen, so wird sich dieser Weg nicht empfehlen. Die Beschreitung des anderen Weges setzt nach dem Wortlaute der Vorschrift unter Nr. 3 in der Regel voraus, daß Bezirke ihrem ganzen Umfange nach mit anderen vereinigt werden; dieser Weg wird sich daher meistens dann nicht empfehlen, wenn ein leistungsfähiger Bezirk nicht ungetheilt an einen anderen, sondern getheilt an mehrere andere angeschlossen werden soll. Solche Erwägungen werden bei der Auswahl des einen oder anderen Weges zu berücksichtigen sein.

Wird der zweite Weg gewählt, so ist ferner die Bestimmung des Abs. 2 in § 2 Nr. 5a zu beachten. Danach soll für die Frage der Leistungsunfähigkeit die Thatfache, daß den betreffenden Gemeinden oder Gutsbezirken Zuwendungen für gewisse öffentlich-rechtliche Zwecke vom Staate oder größeren Kommunalverbänden gewährt werden, an sich nicht entscheidend sein. Hierbei sind gänzlich außer Betracht zu lassen alle diejenigen Zuschüsse, welche Gemeinden oder Gutsbezirke allgemein ohne Rücksicht auf ein nachgewiesenes besonderes Bedürfnis zufolge gesetzlicher Bestimmung unter gewissen Voraussetzungen zu beanspruchen haben, wie dies hinsichtlich der Zuschüsse zu den Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen nach den Gesetzen vom 14. Juni 1888 und vom 31. März 1889 der Fall ist. Dasselbe gilt in der Regel auch von Zuwendungen zur Ausführung von Wegebauten. Für die Frage der Leistungsunfähigkeit können vielmehr überhaupt nur solche Zuwendungen in Frage kommen, welche als „Bedürfniszuschüsse“ bezeichnet werden, wie beispielsweise die Beihilfen, welche die Landarmenverbände gemäß § 36 des Preussischen Ausführungsges-

Gesetzes vom 8. März 1871 zu dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz unvernünftigen Ortsarmenverbänden bei nachgewiesenem Bedürfnisse zu gewähren haben. Wo Gemeinden oder Gutsbezirke solche Bedürfniszuschüsse vom Staate, Provinzial- oder Kreisverbände erhalten, ist aber auf Grund dieser Thatsache allein noch nicht als nachgewiesen zu erachten, daß sie außer Stande sind, ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen; vielmehr kommt es auf eine sachliche Prüfung der Leistungsunfähigkeit selbst an, welche darauf zu richten ist, ob eine dauernde Leistungsunfähigkeit zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen vorliegt, oder ob etwa die Gewährung der Bedürfniszuschüsse nur auf wohlwollender Fürsorge, auf einer ungenügenden Prüfung der Leistungsfähigkeit oder auf einem nur vorübergehenden Zustande der Leistungsunfähigkeit beruht.

Für den Fall der Vereinigung einer leistungsunfähigen Gemeinde mit einem leistungsfähigen Gutsbezirke schreibt § 2 Nr. 3 in Abs. 2 ausdrücklich vor, daß der letztere als solcher bestehen bleibt, sofern der Gutsbesitzer dies beantragt; in diesem Falle geht die Landgemeinde unter Fortfall der Gemeindeverfassung völlig im Gutsbezirke auf. Es wird dies der Regel nach schon an und für sich der Natur der Sache entsprechen. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, daß der Gutsbesitzer selbst unter Umständen die Bildung einer Landgemeinde aus seinem bisher selbstständigen Gute und der zuzuschlagenden bisher leistungsunfähigen Gemeinde wünscht, und es wird alsdann diesem Wunsche, soweit ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht, Folge zu geben sein.

Zu § 2 Nr. 5 litt. b

wird es kaum der Bemerkung bedürfen, daß nicht allgemein da, wo einzelne Trennstücke von einem größeren Gute abgezweigt und in andere Hände übergegangen sind, eine solche Zersplitterung des Gutsbezirkes vorliegt, welche eine Neuregelung des kommunalen Verhältnisses erheischt. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß, solange die Einheit des Besitzes nicht erheblich beeinträchtigt ist, und die Leistungsfähigkeit erhalten bleibt, der Fortbestand des Gutes als eines selbstständigen Gutsbezirkes sich der Regel nach rechtfertigt. Dagegen wird in allen denjenigen Fällen, in welchen die Zersplitterung eines Gutsbezirkes oder die Bildung von Kolonien innerhalb desselben eine solche Ausdehnung gewonnen hat, daß das Kennzeichen der Einheit des Besitzes verloren gegangen ist, zu prüfen sein, ob die Umwandlung dieses Gutsbezirkes in eine Landgemeinde, oder ob die Abtrennung einzelner Theile desselben unter Zuschlagung zu einer oder mehreren Landgemeinden geboten erscheint. Insbesondere ist in allen Fällen, in denen auf den Antrag des Gutsbesitzers ein die Ausbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege anderweit regelndes Statut gemäß § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 erlassen ist, in Erwägung zu ziehen, ob nicht einem solchen Gutsbezirke die Voraussetzungen seines rechtlichen Fortbestandes verloren gegangen sind, und folgeweise eine kommunale Neubildung nach der Bestimmung unter Nr. 5 litt. b angezeigt ist.

Zu § 2 Nr. 5 litt. o.

Ob eine Gemengelage in solchem Umfange vorliegt, daß eine Vereinigung der im Gemenge liegenden Bezirke nach Maßgabe dieser Vorschrift erforderlich wird, ist eine Frage des örtlichen Ermessens. Wenn die Gebäude selbstständiger Güter sich in unmittelbarem Zusammenhange mit der Dorflage befinden, oder wenn einzelne Grundstücke mit Bestandtheilen der Gemeindefeldmark im Gemenge liegen, so wird darin noch kein zwingender Grund zu einer kommunalen Vereinigung zu finden sein. Nur dann, wenn „aus einer solchen Gemengelage ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entsteht, dessen Ausgleichung auch durch die Bildung von Verbänden im Sinne der §§ 128 ff. nicht zu erreichen ist“, muß beim Widerspruch der Betheiligten die kommunale Neuregelung nach Maßgabe der Vorschriften § 2 Nr. 3 erzwungen werden.

Läßt sich das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses im Sinne der Vorschriften in § 2 Nr. 3 und 5 überhaupt nicht darthun, so ist bei mangelndem Einverständnis der Betheiligten von dem weiteren Verfahren behufs Ersetzung dieses Einverständnisses Abstand zu nehmen. Anderenfalls aber ist dieses Verfahren dadurch, daß die Angelegenheit dem Kreisausschusse zur Beschlußfassung unterbreitet wird, in die Wege zu leiten und erforderlichenfalls durch Beschretzung des vorgeesehenen Instanzenzuges fortzusetzen, bis entweder ein endgültiger Beschluß erzielt ist, durch welchen das mangelnde Einverständnis ersetzt wird, oder aber im Laufe der Verhandlungen überzeugend dargethan ist, daß ein öffentliches Interesse im Sinne der Vorschriften unter § 2 Nr. 5 nicht vorliegt. In Betreff des Instanzenweges ist zu beachten, daß die Erhebung der Beschwerde von Selten des Vorsitzenden gegen einen Beschluß des Kreisausschusses, Bezirksausschusses oder Provinzialraths an die in § 123 des Landesverwaltungs-Gesetzes vorgeschriebenen engen Formen gebunden ist, daß aber andererseits durch das Ergehen eines endgültigen Beschlusses, welcher die Ersetzung des Einverständnisses versagt, die Wiederholung des gesammten Verfahrens nicht ausgeschlossen wird, sobald sich demnächst ergibt, daß Maßnahmen der in Rede stehenden Art dem Wunsche der Betheiligten oder dem öffentlichen Interesse entsprechen. Sobald das mangelnde Einverständnis durch einen endgültigen Beschluß ersetzt sein wird, ist — ebenso wie bei vorhandenem Einverständnis — wegen Einholung der königlichen Genehmigung zu berathen. —

Bis zum 1. Januar 1893 haben die Landräthe eine Nachweisung derjenigen Fälle einzureichen, in welchen Verhandlungen über die Auflösung einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirkes, die Vereinigung bestehender Bezirke, die Umwandlung eines Gutsbezirkes in eine Landgemeinde oder umgekehrt eingeleitet worden sind. Die Nachweisung hat zu ergeben, zu welchem Ziele die Verhandlungen geführt haben, oder, wenn die Verhandlungen noch schweben, in welcher Lage sich dieselben befinden. Daneben ist bezüglich aller Fälle, in denen von den in Rede stehenden Maßnahmen Abstand genommen ist, ob-

wohl dieselben bei den in Folge meiner Erlasse vom 10. Dezember 1888 und 18. Februar 1890 erfolgten Erhebungen als zweckmäßig und ausführbar sich ergeben haben, näher anzugeben, aus welchen Gründen die Abstandsnahme erfolgt ist. Die Nachweisung ist an den Regierungspräsidenten einzureichen, welcher sie, mit seinen Bemerkungen versehen, durch die Hand des Oberpräsidenten mir bis zum 15. Februar 1893 einzusenden hat.

3. Abtrennung und Zulegung einzelner Grundstücke (§ 2 Nr. 4, 5).

Die Abtrennung einzelner Theile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirke erfolgt durch Beschluß des Kreis Ausschusses, dem eine Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer, sowie der Besitzer der betreffenden Grundstücke voranzugehen hat, soweit eine solche Anhörung sich nicht durch die gestellten Anträge erübrigt. Die hier in Rede stehende Maßnahme wird insbesondere vorkommen behufs Verbesserung unzureichender Bezirksgrenzen, sowie behufs Regelung des kommunalen Verhältnisses der in verschiedenen Landestheilen noch bestehenden Dorfauen, welche rechtlich der Regel nach Bestandtheile der Gutsbezirke bilden. In den Verhandlungen des Landtages machte sich überwiegend die Ansicht geltend, daß es dem öffentlichen Interesse entspreche, wenn die Dorfauen allgemein denjenigen Landgemeinden einverleibt würden, in deren Bezirken sie belegen sind. Eine solche Regelung wird sich nöthigenfalls namentlich auf Grund der Vorschrift in § 2 Nr. 5 c erzwingen lassen, da bei der gegenwärtig bestehenden kommunalen Zugehörigkeit der Dorfauen zu den Gutsbezirken häufig ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen zu entstehen pflegt. Die Neuregelung des kommunalen Verhältnisses der Dorfauen hat eine privatrechtliche Aenderung des bisherigen Rechtszustandes, namentlich in Betreff des Eigenthums an diesen Grundstücken, nicht zur Folge; vielmehr bleibt die Herbeiführung einer solchen weitergehenden Aenderung der Gesetzgebung vorbehalten.

Steht kein allseitiges Einverständnis der Beteiligten bezüglich der Abtrennung und Zulegung von Bezirkstheilen vor, so kann der Kreis Ausschuß diese Maßnahmen nur beschließen, wenn „das öffentliche Interesse es erheischt“. Ein solches öffentliches Interesse soll gleichfalls nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn eine der in § 2 Nr. 5 formulirten, unter 2 bereits näher erörterten Voraussetzungen vorliegt.

Gegen den Beschluß des Kreis Ausschusses findet in allen Fällen des § 2 Nr. 4. — mag Einverständnis der Beteiligten vorgelegen haben oder nicht — die Beschwerde in dem unter § 2 Nr. 3 vorgesehenen Instanzenzuge statt. Soll aus den abgetrennten Grundstücken ein neuer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden, so ist in dem Beschlusse die königliche Genehmigung bezüglich der Neubildung vorzubehalten, und, sobald der Beschluß endgültig geworden ist, wegen Einholung der königlichen Genehmigung Bericht zu erstatten. — Die Landräthe haben über die vorherbezeichneten Maß-

nahmen, welche bis zum 1. Januar 1893 eingeleitet sind, eine summarische Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung hat anzugeben, in wieviel Fällen die eingeleiteten Verhandlungen zum endgiltigen Abschluß gelangt sind, und in wieviel Fällen sie noch schweben. Die Nachweisung ist dem Regierungspräsidenten einzureichen, welcher dieselbe, mit seinen Bemerkungen versehen, bis zum 15. Februar 1893 durch die Hand des Oberpräsidenten mir einzureichen hat.

4. Auseinandersetzung der Beteiligten (§ 3.)

Durch die Bestimmungen in § 3 wird der Gegenstand der in Folge von Veränderungen der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke nothwendig werdenden Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten gegenüber dem bisherigen Rechtsstande beträchtlich erweitert und näher bezeichnet. Wenn von der hiernach zulässigen Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen ein umsichtiger Gebrauch gemacht, insbesondere dahin gewirkt wird, daß nach jeder Richtung hin Billigkeit waltet, und daß übertriebene Ansprüche fern gehalten werden, so steht zu erwarten, daß die Bestimmungen des § 3 die Durchführung der im öffentlichen Interesse nothwendig werdenden Bezirksveränderungen erleichtern werden. Die Auseinandersetzung tritt erst in Folge, also nach bewirkter Veränderung der Bezirke ein. Indessen wird es in der Regel dem Interesse der Sache entsprechen, wenn bereits bei den Verhandlungen über die Bezirksveränderungen selbst — falls diese dadurch nicht erheblich verzögert oder in ihrem Ergebnisse gefährdet werden — die für die Auseinandersetzung in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Beteiligten klar gestellt, und allseits zufriedenstellende Verständigungen getroffen werden.

5. Zweckverbände (§§ 128 bis 138.)

Nach den Bestimmungen des vierten Titels der Landgemeindeordnung sind die zu bildenden Zweckverbände entweder solche, welchen auf ihren Antrag mit königlicher Genehmigung die Rechte öffentlicher Körperschaften beigelegt werden, oder solche, welchen diese Rechte nicht zustehen. Der Bildung derartiger Verbände ist besondere Fürsorge zu widmen, und es werden dazu die Erwägungen und Verhandlungen, betreffend Aufhebung, Vereinigung und Umwandlung von Gemeinde- und Gutsbezirken (s. oben unter 2) vielfach Gelegenheit bieten. Es wird bei Einleitung jener Verhandlungen sowie im weiteren Verlaufe derselben zu prüfen sein, ob dem Bedürfnis an Stelle einer Bezirksveränderung besser und leichter durch die Verbindung der bestehenden Bezirke zu einzelnen Zwecken nach Maßgabe der §§ 128 ff. abzuhelfen ist. Aber auch abgesehen von jenen Verhandlungen muß die Bildung nützlicher Zweckverbände nach Maßgabe des Gesetzes thunlichst gefördert werden. Als das nächstliegende Gebiet, auf welchem hier eine rege Wirksamkeit entfaltet werden kann, stellt sich die öffentliche Armenpflege dar. Es kann in dieser Beziehung auf die eingehenden Erhebungen über die Nothwendigkeit der Bildung von Gesamtarmenverbänden und auf das die Abänderung der §§ 31, 65 und 68 des Gesetzes vom 8. März 1871 betreffende Gesetz vom 11. Juli

1891 (G.-S. S. 300), sowie dessen Begründung Bezug genommen und daran die Erwartung geknüpft werden, daß es den Bemühungen der Behörden gelingen wird, überall da, wo die öffentliche Armenpflege bisher wegen mangelnder Leistungsfähigkeit der Ortsarmenverbände ihrer Aufgabe nicht gerecht geworden, oder wo durch eine unbillige Vertheilung der Lasten der Armenpflege auf die einzelnen Ortsarmenverbände ein erheblicher Widerstreit kommunaler Interessen entstanden ist, nunmehr eine Vervollkommnung des bisherigen Zustandes durch Bildung von Gesamtarmenverbänden nach Maßgabe der §§ 128 ff. (vergl. insbesondere § 131) der Landgemeindevordnung herbeizuführen.

Was die bereits bestehenden Zweckverbände betrifft, so ist zu beachten, daß gemäß § 131 Abs. 1 auf die Gesamtarmenverbände die Bestimmungen des Titels IV der Landgemeindevordnung stängemäße Anwendung finden. Diese Verbände sind daher, sobald die Gemeindeversammlungen (Gemeindevertretungen) neu gebildet sein werden, zu veranlassen, daß sie ihre Statuten dementsprechend einer Umarbeitung unterziehen. Kommt ein anderweites zur Bestätigung geeignetes Statut durch freie Vereinbarung der Betheiligten nicht zu Stande, so ist dasselbe nach Anhörung der letzteren durch den Kreisaußschuß, oder, falls eine Stadtgemeinde theilhaftig ist, durch den Bezirksaußschuß festzustellen. (§§ 137, 138.) Was die sonstigen bereits bestehenden Zweckverbände betrifft, so ist, wenn sie ihren Aufgaben genügen und die Betheiligten nicht selbst ihre Umgestaltung beantragen, deren unverändertes Fortbestehen durch das Gesetz nicht ausgeschlossen. Soweit aber eine nähere Prüfung der Verhältnisse ergibt, daß bestehende Zweckverbände in ihrer dormaligen Gestaltung den Anforderungen, welche an sie gestellt werden müssen, nicht in ausreichender Weise entsprechen, ist deren Umgestaltung nach Maßgabe der neuen Bestimmungen herbeizuführen.

Anlangend das Verfahren wegen Bildung von Zweckverbänden, so erfolgt dieselbe nach Anhörung der theilhaftigen Gemeinden und Gutsbesitzer im Falle ihres Einverständnisses durch Beschluß des Kreisaußschusses; auf Beschwerde gegen diesen Beschluß hat endgültig der Bezirksaußschuß zu beschließen. Wenn ein Einverständnis der Betheiligten nicht zu erzielen ist, so kann das Einverständnis durch Beschluß des Kreisaußschusses ersetzt werden, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, ohne daß der Kreisaußschuß bei Beurtheilung der Frage des öffentlichen Interesses hier an bestimmte Voraussetzungen gebunden wäre; auf Beschwerde gegen den Beschluß des Kreisaußschusses beschließt endgültig der Bezirksaußschuß. Die Verbandsbildung selbst erfolgt in dem Falle mangelnden Einverständnisses der Betheiligten nicht durch die Beschlußbehörden, sondern durch den Oberpräsidenten (§ 128). Demnach ist der Oberpräsident nicht befugt, in den Fällen, in welchen ein Einverständnis der Betheiligten über die Bildung eines Zweckverbandes nicht zu erzielen ist, eine solche Verbandsbildung im Widerspruche mit den Beschlüssen der Selbstverwaltungsbehörden durchzuführen; es steht ihm

aber auch entgegen solchen Beschlüssen die Befugniß zu, die Verbandsbildung abzulehnen.

Hinsichtlich der Auseinandersetzung unter den Betheiligten, welche der Verbandsbildung nachzufolgen hat (§ 130), gelten im Wesentlichen die oben unter 4 angegebenen Grundsätze.

Ueber die Organisation, die Verfassung und Verwaltung der neuzubildenden Zweckverbände enthalten die §§ 132 nähere Bestimmungen, welche einer Erläuterung zunächst nicht bedürftig erscheinen. —

Bis zum 1. Januar 1893 haben die Landräthe eine Nachweisung der eingeleiteten Verbandsbildungen einzureichen, aus welcher ersichtlich ist, zu welchem Ziele die Verhandlungen gelangt sind, oder in welcher Lage sich dieselben befinden. Die Nachweisung ist in gleicher Weise wie die unter 2 weiterzubefördern.

6. Theilnehmung von Stadtgemeinden bei den unter 2, 3, 4, 5 erörterten Maßnahmen (§ 2 Nr. 6, § 138).

Die erörterten Maßnahmen finden auch auf Stadtgemeinden Anwendung, wenn es sich darum handelt, Landgemeinden und Gutsbezirke oder abgetrennte Theile derselben mit einer Stadtgemeinde zu vereinigen, oder Theile einer Stadtgemeinde abzutrennen und mit Landgemeinden oder Gutsbezirken zu vereinigen oder zu neuen ländlichen Bezirken zu gestalten, oder Stadtgemeinden mit Landgemeinden und Gutsbezirken zu Zweckverbänden zu vereinigen. Hierdurch erleiden die Vorschriften in § 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 von Absatz 3 ab gewisse Abänderungen, während es bezüglich der Einverleibung bezirksfreier Grundstücke in den Bezirk einer Stadtgemeinde bei der bestehenden Vorschrift bewendet (§ 2 Nr. 1; § 2 Abs. 2 der Städteordnung und § 8 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883).

In allen obenbezeichneten Fällen sind die leitenden Grundsätze und ist das Verfahren im Wesentlichen das Gleiche wie oben unter 2, 3, 4, 5 angegeben, abgesehen davon, daß an Stelle des Landrathes der Regierungspräsident, an Stelle des Kreisaußschusses der Bezirksaußschuß tritt, und von den sonstigen Abänderungen in Betreff der Zuständigkeit, welche sich aus der Natur der Sache und aus den besonderen Vorschriften in § 2 Nr. 6 und § 138 ergeben.

In den oben unter 2, 3, 5 angeordneten Nachweisungen sind die Fälle, in denen eine Stadtgemeinde mitbetheiligt ist, besonders hervorzuheben.

7. Umwandlung von Stadtgemeinden in Landgemeinden und umgekehrt (§ 1 Abs. 2).

Nach § 1 Abs. 2 kann Stadtgemeinden die Annahme der Landgemeindevordnung und Landgemeinden die Annahme der Städteordnung auf ihren Antrag nach Anhörung des Kreistages und Provinziallandtages durch königliche Verordnung gestattet werden. In den östlichen Provinzen ist eine Reihe großer Landgemeinden mit hoher Einwohnerzahl vorhanden, welche einen vorwiegend städtischen Charakter haben. Für solche Orte ist die Landgemeindevordnung vielfach nicht die angemessene Form zur Entfaltung des kommunalen Lebens;

wie sie ihrem ganzen Wesen nach Städte sind, so würde sich die städtische Verfassung nicht nur weit mehr für sie eignen, sondern sie würden durch Einführung derselben eine Förderung in ihren wichtigsten Lebensinteressen erfahren. Andererseits kommen in den östlichen Provinzen viele kleine Städte mit nur geringer Einwohnerzahl vor, welche vorzugsweise auf den Landbau angewiesen, an dem größeren Verkehre nur in geringem Maße Theil nehmen, somit einen dorfsähnlichen Charakter haben. Solchen kleinen Städten vermag die städtische Verfassung keine Vortheile zu gewähren, da sie der ihren Verhältnissen entsprechenden Einfachheit entbehrt und unnütze Kosten verursacht.

Unter der gegenwärtigen Gesetzgebung hat sich der Umwandlung kleiner Städte in Landgemeinden — abgesehen von dem ungeordneten, unsicheren Zustande der ländlichen Gemeindeverfassung — namentlich das Bedenken entgegenstellt, daß dadurch eine Anzahl der bisher Stimmberechtigten, nämlich die nicht mit einem Wohnhause angelegenen Gemeindeglieder, das Bürgerrecht verlieren würden. Diese Schwierigkeit erscheint nunmehr durch die Bestimmungen im § 41 beseitigt. Auch wird die Annahme der Landgemeindeordnung für solche Städte, welche zwar eine nicht ganz unerhebliche Einwohnerzahl aufweisen, im Uebrigen aber von größeren Landgemeinden nicht wesentlich verschieden sind, durch die nach § 74 Abs. 6 und § 75 Abs. 2 gebotene Möglichkeit der Einrichtung eines kollegialischen Gemeindevorstandes und der Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstandes erleichtert.

Die Bewegungen des Gemeindelebens, welche durch das Inkrafttreten der Landgemeindeordnung entstehen, werden mannigfache Anlässe zu der Erwägung bieten, ob die Annahme der Städteordnung Seitens einzelner größerer Landgemeinden mit vorwiegend städtischem Charakter und die Annahme der Landgemeindeordnung Seitens einzelner dorfsartiger Städte sich empfiehlt. Fälle dieser Art sind durch den Regierungspräsidenten festzustellen und eintretendenfalls die Verhandlungen mit den bezüglichen Gemeinden wegen anderweiter Regelung ihrer Gemeindeverfassung einzuleiten.

Berlin, den 28. Dezember 1891.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Anweisung III

zur Ausführung der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (G.-S. S. 233),
betreffend
die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden*)

A. Die Organisation der Landgemeinden.

Die Organe der Landgemeinde sind der Gemeinde-

*) Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen sind die der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

vorsteher mit den ihm zur Unterstützung und Vertretung beigegebenen Schöffen und die Gemeindeversammlung. Unter dem Gemeindevorsteher stehen die für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen ernannten Gemeindebeamten.

An Stelle der Gemeindeversammlung tritt, wo diese zu zahlreich sein würde, oder aus anderen Gründen eine ortskollegialische Regelung stattgefunden hat, eine gewählte Gemeindevertretung. Für größere Gemeinden kann die Einrichtung getroffen werden, daß die wichtigeren Geschäfte des Gemeindevorstehers von einem kollegialischen Gemeindevorstande, bestehend aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen, versehen werden.

I. Die Gemeindeversammlung.

1. Stimmrecht.

Die Gemeindeversammlung besteht zunächst aus den stimmberechtigten Gemeindeangehörigen. Welche Gemeindeangehörigen nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Eigenschaften als stimmberechtigt anzusehen sind, ergibt sich aus §§ 41 bis 44 und § 45 Abs. 3. Außerdem sind stimmberechtigt in der Gemeindeversammlung Auswärtswohnende, juristische Personen und Gesellschaften nach Vorschrift des § 45 Abs. 1 und 2, wenn sie Grundbesitz von dem Umfange oder Werthe einer „Ackeranbauung, welche zu ihrer Bewirtschaftung die Haltung von Zugvieh erfordert,“ im Gemeindebezirk haben.

Jedem Stimmberechtigten steht der Regel nach eine Stimme zu.

Als Gemeindeglieder werden diejenigen Gemeindeangehörigen bezeichnet, welchen das Stimm- und Wahlrecht und das Recht zur Bekleidung unbesoldeter Ämter zusteht.

2. Mehrfache Stimmen.

Stimmberechtigte, welche von ihrem Grundbesitz im Gemeindebezirk an Grund- und Gebäudesteuer

20 Mark oder mehr zahlen, haben zwei Stimmen,
50 „ „ „ „ „ drei „
100 „ „ „ „ „ vier „

Die Gewerbetreibenden der drei obersten Gewerbe-Steuerklassen nach dem Gesetz vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 205) haben ein in entsprechender Weise vermehrtes Stimmrecht (§ 48 Nr. 2 Abs. 3). Für das Jahr 1892/93 gelten die in der Anweisung I A 1 zu a Absatz 3 dargelegten Grundsätze.

Auf Antrag des Kreis Ausschusses können durch Beschluß des Provinziallandtages die vorstehenden Grund- und Gebäudesteuersätze von 20, 50 und 100 Mk. erhöht oder — höchstens jedoch um die Hälfte — erniedrigt werden; in gleicher Weise kann die Stimmzahl, zu welcher die im Gesetz erwähnten Steuersätze berechtigen, um eins (d. i. auf drei, vier, fünf) erhöht werden (§ 48 Nr. 2 Abs. 1 und 2). Durch eine Erhöhung der Stimmzahl der Angehörigen wird eine entsprechende Erhöhung der Stimmzahl der Gewerbetreibenden von selbst herbeigeführt (§ 48 Nr. 2 Abs. 4).

Wenn der Kreis Ausschuß beschließt, eine derartige Abänderung der gesetzlichen Regel bei dem Provinzial-

Landtage zu beantragen, so hat der Landrath die Gemeindeversammlung über diese Abänderungsvorschläge zu hören und durch Vermittelung des Regierungspräsidenten die sämtlichen Verhandlungen dem Oberpräsidenten einzureichen, von welchem sie mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Provinziallandtage vorzulegen sind.

Es ist jedoch zu beachten, daß, wenn einem Wohnhausbesitzer auf Grund der von ihm entrichteten Grund- und Gebäudesteuern und zugleich in seiner Eigenschaft als Gewerbetreibender eine Mehrheit von Stimmen gebühren sollte, diese Stimmen nicht zusammenzurechnen sind, sondern nur die größere Zahl zum Ansätze kommt.

Kein Stimmberechtigter darf auf vorstehende Weise mehr als ein Drittel aller Stimmen auf sich vereinigen; geschieht dies, so muß eine Herabsetzung stattfinden, welche von dem Gemeindevorsteher herbeizuführen ist (§ 48 Nr. 3).

3. Kollektivstimmen.

Andererseits sieht das Gesetz einen Fall vor, in welchem nicht jeder Stimmberechtigte eine volle Stimme hat. Die Gemeindeangehörigen, welche nicht wegen ihres Grundbesitzes, sondern wegen ihres Einkommens stimmberechtigt sind, sollen nämlich zusammen nicht mehr als ein Drittel der Stimmen führen, also höchstens halb so viel Stimmen als die übrigen Stimmberechtigten. Uebersteigt die Anzahl der nicht angefessenen Gemeindeglieder den dritten Theil der Gesamtzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung, so haben die ersteren ihr Stimmrecht durch eine jenen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Abgeordneten auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren wählen. (§ 48 Nr. 1). Die Wahl erfolgt auf Einladung und unter Leitung des Gemeindevorstehers.

4. Stellvertretung.

Das Stimmrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Auswärtswohnende können sich durch männliche Gemeindeglieder vertreten lassen oder selbst erscheinen; weibliche und unselbstständige Personen, juristische Personen und Gesellschaften können nur durch Vertreter in der vom Gesetz näher geregelten Weise ihr Stimmrecht ausüben (§§ 46, 47). Der Gemeindevorsteher hat im Zweifelsfalle eine durch Mehrheitsbeschluß zu treffende Entscheidung der Gemeindeversammlung über die Gültigkeit der Legitimation der Vertreter herbeizuführen.

5. Liste der Stimmberechtigten.

Die nach Nr. A 1 und B 1 der Anweisung 1. betreffend die erstmalige Bildung der Gemeindeversammlungen und Gemeindevertretungen, vom 7. November 1891 endgültig festgestellte Liste der Stimmberechtigten ist unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen fortzuführen und in Gemäßheit der §§ 39 und 56 alljährlich im Januar zu berichtigen.

6. Vorsitz.

Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Gemeindevorsteher oder der ihn vertretende Schöffe (s. III., 2); bei Stimmgleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag (§ 88 Abs. 2, § 107.) Er beruft die

Versammlung, so oft die Geschäfte es erfordern (§ 104), leitet dieselbe und handhabt die Sitzungspolizei (§ 110.) Ordnungswidriges Benehmen eines Mitgliedes in der Versammlung kann durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 112 unter Strafe gestellt werden.

7. Sitzungen.

Die Gemeindeversammlungen sollen in der Regel nicht in Wirthshäusern oder Schänken abgehalten werden (§ 104); als Zuhörer können die in § 109 bezeichneten Personen theilnehmen. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden und wenigstens 2 Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen (§ 111). Der Schriftführer braucht nicht zu den Mitgliedern der Gemeindeversammlung zu gehören.

8. Beschlußfähigkeit.

Zur Beschlußfähigkeit der Gemeindeversammlung gehört, daß mehr als 1/3 der stimmberechtigten „Gemeindeglieder“ anwesend sind (§ 106 Abs. 1); die nicht gemeindeangehörigen Stimmberechtigten und die Vertreter bleiben also bei dieser Berechnung außer Betracht. Bei jeder Vorladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Nichterscheinenden sich den Beschlüssen der Erscheinenden zu unterwerfen haben. Erfolgt wegen Beschlußunfähigkeit der Versammlung die Vorladung zu einer neuen Versammlung, so kommt es auf die Zahl der Erscheinenden nicht weiter an; hierauf ist bei der zweiten Vorladung hinzuweisen (Abs. 3 und 4 a. a. D.).

9. Geschäftskreis.

Anlangend den Geschäftskreis der Gemeindeversammlung, so hat dieselbe über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht ausdrücklich durch Gesetz dem Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) überwiesen sind. Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten darf die Gemeindeversammlung nur berathen, soweit sie durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder Aufträge der Aufsichtsbehörde dazu berufen ist (§ 102).

II. Die Gemeindevertretung.

1. Einführung der Gemeindevertretung.

Beträgt die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40, so tritt an Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung. Die Wahl derselben ist — erforderlichenfalls von Aufsichtswegen — sofort zu veranlassen, sobald die berichtigte Liste (s. oben I. 5) mehr als 40 Stimmberechtigte nachweist. Bei geringerer Zahl kann die Bildung einer Gemeindevertretung durch Ortsstatut eingeführt oder im öffentlichen Interesse durch den Kreisauschuß angeordnet werden (§ 49 Abs. 1 und 2).

Da wo bereits jetzt eine Gemeindevertretung besteht, behält es dabei nach Maßgabe des § 147 Abs. 1 sein Bewenden.

2. Zusammensetzung: Wahl der Gemeindeverordneten.

Die Gemeindevertretung besteht außer dem Gemeindevorsteher und den Schöffen aus Gemeindeverordneten, welche von den Stimmberechtigten aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt werden. Die Zahl der Gemeindeverordneten beträgt das Dreifache der Zerst-

genannten, kann aber durch Statut auf 12, 15, 18 oder 24 erhöht werden (§ 49 Abs. 3). Eine Erhöhung der Zahl der Gemeindeverordneten wird zweckmäßiger Weise nur in denjenigen Gemeinden in Anregung zu bringen sein, bei denen umfangreiche kommunale Aufgaben zu lösen sind, oder ein größeres Gemeindevermögen zu verwalten ist.

Nicht wählbar sind die in § 53 bezeichneten Personen.

Die Wahl erfolgt nach dem Dreiklassensystem nach Maßgabe der §§ 50, 51, wonach jeder Stimmberechtigte in seiner Klasse eine Stimme hat, jede Klasse ein Drittel der Gemeindeverordneten wählt, ohne an die Angehörigen der Klasse gebunden zu sein. Mindestens zwei Drittel aller Mitglieder der Gemeindevertretung müssen Angehörige sein; die hiernach zulässige Zahl der zu wählenden Nichtangehörigen wird auf die drei Klassen nach Maßgabe des § 52 möglichst gleich vertheilt. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre; alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Gewählten aus und wird durch Neuwahlen ersetzt; die näheren Bestimmungen über die Wahlen sind in §§ 54 bis 64 enthalten.

Was die Wahl nach Wahlbezirken betrifft, so ist zu beachten, daß die Bildung der letzteren sich auf alle oder einzelne der drei Klassen erstrecken kann, jedoch immer nur für solche Klassen zulässig ist, welche mehr als 500 Wähler umfassen (§ 51 Abs. 1).

3. Beschlußfähigkeit, Vorsitz, Sitzungen, Geschäftskreis.

Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind (§ 106 Abs. 2). Unentschuldigtes Ausbleiben kann durch Ortsstatut nach Maßgabe der Vorschriften in § 112 unter Strafe gestellt werden.

Im Uebrigen kommen in Betreff des Vorsitzes der Zusammenberufung, der Abhaltung der Sitzungen und des Geschäftskreises die für die Gemeindeversammlung gegebenen Bestimmungen zur Anwendung (s. oben I.).

III. Der Gemeindevorsteher und die sonstigen Gemeindebeamten.

Der Gemeindevorsteher wird von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) aus der Mitte der Gemeindeglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach näherer Bestimmung der §§ 76 bis 83. Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre, kann aber, und zwar auch bei den zur Zeit des Inkrafttretens der Landgemeindeordnung im Amte befindlichen Gemeindevorstehern, nach Ablauf der ersten drei Jahre auf zwölf Jahre erstreckt werden (§ 75 Abs. 1). Die Wahl bedarf sowohl bei der ersten Wahl als bei einer Verlängerung der Wahlperiode der Bestätigung durch den Landrath, welche nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden kann (§ 84).

Es ist, erforderlichenfalls von Aufsichtswegen, darauf zu halten, daß rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode die Neuwahl vorgenommen und deren Bestätigung herbeigeführt wird, da nach Ablauf der Wahlperiode die Amtseigenschaft des früheren Gemeindevorstehers nicht

mehr besteht, Amtshandlungen deshalb nicht mehr vor ihm, sondern nur von seinem Stellvertreter vorgenommen werden können.

Der Gemeindevorsteher führt die laufende Verwaltung der Gemeinde; der Kreis seiner Geschäfte ist hauptsächlich in § 88 bestimmt. Er ist Organ des Amtsvorstehers (§§ 90, 91).

2. Schöffen.

Dem Gemeindevorsteher stehen behufs seiner Unterstützung und Vertretung die Schöffen zur Seite, deren Zahl in der Regel zwei beträgt, aber durch Ortsstatut bis auf sechs vermehrt werden kann. Wo die Zahl der Schöffen nach der bisherigen Ortsverfassung eine größere als zwei gewesen ist, aber die Zahl von sechs nicht übersteigt, verbleibt es hierbei bis zu anderweiter Ortsstatutarischer Festsetzung. Ortsstatuten oder Ortsverfassungen, nach welchen die Zahl der Schöffen mehr als sechs beträgt, treten außer Kraft. Bei der Frage, ob eine solche anderweite statutarische Regelung in Anregung zu bringen sein wird, ist zu berücksichtigen, daß die größere Zahl der Schöffen auch eine entsprechende Vermehrung der Zahl der Gemeindeverordneten bedingt. Beträgt die Zahl nur zwei, so ist noch ein stellvertretender Schöffe zu wählen. Vater und Sohn sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Schöffen sein. Die Schöffen werden auf sechs Jahre gewählt; wegen der Wählbarkeit, der Wahl und der Bestätigung gelten im übrigen die in Betreff des Gemeindevorstehers gegebenen Bestimmungen (§ 74 Abs. 2 bis 5, § 75).

Die Vertretung des Gemeindevorstehers erfolgt in der Regel durch den dem Dienstaltr nach, bei gleichen Dienstaltr durch den dem Lebensalter nach ältesten Schöffen.

In Betreff der Ausführung der Gemeindebeschlüsse über die Benutzung des Gemeindevermögens hat der Gemeindevorsteher eine Berathung mit den Schöffen eintreten zu lassen (§§ 113, 88 Abs. 4 Nr. 3).

3. Ehrenamtliche Stellung.

Das Amt des Gemeindevorstehers und der Schöffen ist ein Ehrenamt, für das keine Besoldung gewährt wird. Der Gemeindevorsteher hat den Ersatz seiner baaren Auslagen und die Gewährung einer mit seiner Mühewaltung in billigen Verhältnisse stehenden Entschädigung zu beanspruchen. Den Schöffen kommt in der Regel nur der Ersatz ihrer baaren Auslagen zu (§ 86).

4. Besoldete Gemeindevorsteher.

In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann die Gemeindevertretung die Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers beschließen, dessen Wahl auf zwölf Jahre erfolgt und nicht auf die Gemeindeglieder beschränkt ist (§ 75 Abs. 2). Die Anwendung dieser Bestimmung wird sich, da dem Amte des Gemeindevorstehers der Charakter eines unbesoldeten Ehrenamts thunlichst zu erhalten ist, nur in dem Falle empfehlen, wenn der Umfang der Gemeindeverwaltung ein derartig gesteigerter ist, daß er die Kräfte eines

ehrenamtlichen Verwaltung übersteigt und die Anstellung eines Berufsbeamten unentbehrlich erscheinen läßt. Liegt jedoch dieser Fall vor, so ist es auch die Aufgabe der Aufsichtsbehörde, diese Einrichtung in den bezüglichen Gemeinden in Anregung zu bringen, falls diese sich nicht aus eigenem Antriebe hierfür entscheiden.

5. Andere besoldete Gemeindebeamte.

Für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen kann nach § 117 überall die Anstellung besoldeter Gemeindebeamten (Gemeindeeintnehmer, Gemeindefreiber, Gemeindediener u. s. w.) von der Gemeinde beschloffen werden. Die Anstellung der Gemeindebeamten hat durch den Gemeindevorsteher zu erfolgen. Inwieweit diese Beamten staatlicher Bestätigung unterliegen, bestimmt sich nach den besonderen Gesetzen. Wegen der Gehalts- und Pensionsverhältnisse derselben enthält § 118 die näheren Vorschriften. Ueber die Kautionsleistung des Gemeindeeintnehmers hat die Gemeinde zu beschließen.

6. Aufhebung der mit Besitz von Grundstücken verbundenen Verwaltung des Schulzenamtes.

Durch die §§ 92 bis 101 werden die für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen durch die §§ 36 bis 45 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 erlassenen Bestimmungen über die Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes und Verpflichten und auf die Provinz Posen ausgedehnt. Demgemäß finden von dem Inkrafttreten der Landgemeindevorordnung an die Vorschriften im dritten Abschnitte der unter dem 20. September 1873 erlassenen Instruktion zur Ausführung der drei ersten Abschnitte der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (M.-Bl. 1873 S. 258) auch auf die Provinz Posen sinngemäße Anwendung.

IV. Der Gemeindevorstand.

Einführung des Gemeindevorstandes; Geschäftskreis.

In größeren Gemeinden kann nach § 74 Abs. 6 durch Ortsstatut ein aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen bestehender kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt werden. Dem Gemeindevorstande können nach § 89 Abs. 1 durch das Ortsstatut folgende Geschäfte und Befugnisse des Gemeindevorstehers, alle oder einzelne, übertragen werden:

- die Beschlußfassung auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindegaststätten und der Theilnahme an den Gemeindegaststätten (§§ 9, 71);
- die Obliegenheiten des Gemeindevorstehers, bei der Bildung von Wahlbezirken für die Wahl der Gemeindevorordneten (§ 51);
- die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevorversammlung oder Gemeindevorvertretung (§ 88 Abs. 4 Nr. 2);
- die Ausführung der Gemeindebeschlüsse, die laufende Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte der Gemeinde sowie der Gemeindegaststätten, für welche eine besondere Verwaltung nicht besteht und

die Beaufsichtigung der Gemeindegaststätten, für welche eine besondere Verwaltung eingesetzt ist (§ 88 Abs. 4 Nr. 3);

- die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und die Beaufsichtigung des Rechnungswesens und Kassenwesens (§ 88 Abs. 4 Nr. 4);
- die Vertheilung der Gemeindeabgaben und Dienste und die Anordnungen wegen ihrer Einziehung und Ausführung (§ 88 Abs. 4 Nr. 8);
- die Aufstellung des Voranschlags (§ 119 Abs. 1) und
- da, wo ein besonderer Gemeindeeintnehmer bestellt ist, die Vorprüfung der von ihm einzureichenden Gemeindegastrechnung (§ 120 Abs. 2).

Ueber das Verfahren des Gemeindevorstandes trifft § 89 in Abs. 2 bis 4 die näheren Bestimmungen.

Die Einrichtung eines kollegialischen Gemeindevorstandes ist an eine Mindestzahl der Einwohner nicht geknüpft. Für die Frage seiner Einführung werden neben der Einwohnerzahl und dem Umfang der Geschäfte auch noch andere, insbesondere persönliche Verhältnisse in Betracht zu ziehen zu sein, und es wird stets einer näheren Prüfung im Einzelnen bedürfen, ob es den Interessen der Gemeindevorverwaltung entspricht, die oben erwähnten Geschäfte einem Kollegium an Stelle eines Einzelbeamten zu übertragen.

In Gemeinden, deren Verhältnisse einfach und gleichartig gestaltet sind, und deren Einwohner der Hauptsache nach Landbau treiben, kann trotz beträchtlicher Seelenzahl die laufende Gemeindevorverwaltung meist sehr wohl von einem Einzelbeamten geführt werden. In Gemeinden mit verwickelteren Verhältnissen und vorwiegend städtischem Charakter, wie namentlich in manchen Vororten größerer Städte, wird andererseits oft die Einführung eines kollegialischen Gemeindevorstandes zur Förderung des Gemeindelebens und zur Hebung der Gemeindevorverwaltung dienen können. Insbesondere wird sie häufig einen angemessenen Uebergang von der Landgemeindevorfassung zur städtischen Verfassung in solchen Orten bilden, deren Entwicklung auf die Verleihung der letzteren hinweist.

Ob hiernach die Einführung eines kollegialischen Gemeindevorstandes zulässig und zweckmäßig ist, hat in erster Linie die Gemeinde selbst bei Beschlußfassung über das gemäß § 74 Abs. 6 nothwendige Ortsstatut, demnächst aber auch der Kreisausschuß bei Ertheilung der nach § 6 Abs. 2 für das Ortsstatut erforderlichen Genehmigung zu prüfen.

B. Das Abgabewesen der Landgemeinden.

Die Beiträge, welche von den Landgemeinden behufs Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben werden können, scheiden sich in Abgaben (im engeren Sinne), Gebühren und Dienste; die Abgaben wiederum in direkte und indirekte. Direkte Gemeindeabgaben können nach § 11 nur vom Einkommen, vom Grundbesitze und vom Gewerbebetriebe erhoben werden. Durch diese Bestimmung ist indessen nicht beabsichtigt, andere Gemeindeabgaben,

welche bisher erhoben und zuweilen den direkten beigezählt worden sind, insbesondere die Hundesteuer, zu beiseitigen; bei dem ohnehin schwankenden Begriff der direkten und indirekten Steuern steht vielmehr nichts im Wege, solche fortan den indirekten Gemeindeabgaben beizuzählen und weiter zu erheben.

Daß die Korporationen ihre Ausgaben zunächst durch die Einnahmen aus ihrem Vermögen zu decken und nur zur nothwendigen Ergänzung derselben Abgaben erheben sollen, ist ein allgemeiner Verwaltungsgrundsatz, welcher für das Gemeindeabgabewesen der Landgemeinden in § 10 ausdrücklich Aufnahme gefunden hat und streng zu beachten ist.

1. Gemeindeabgaben vom Einkommen.

1. Abgabepflicht; Befreiungen.

Den Gemeindeabgaben vom Einkommen unterliegen:

a) die physischen Personen, welche in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz haben (§ 22 Abs. 1 Nr. 1) sowie nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 diejenigen, welche einen die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalt nehmen;

b) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen, welche in dem Gemeindebezirk Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens; desgleichen der Staatsfiskus bezüglich des Einkommens aus den von ihm betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbauunternehmungen, sowie aus Domänen und Forsten (§ 22 Abs. 1 Nr. 2; § 1 Abs. 1, 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 — G.-S. S. 327);

c) Auswärtige physische Personen, welche in dem Gemeindebezirke Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§ 22 Abs. 1 Nr. 2; § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1885).

Hinsichtlich der Befreiungen von den Einkommensabgaben treffen die §§ 29 bis 31 Bestimmung.

2. Zuschlagsabgaben der Staatseinkommensteuerpflichtigen.

Die Heranziehung der unter 1a bezeichneten Personen erfolgt durch Zuschläge zur Staatseinkommensteuer. Diejenigen Personen, welche nicht mehr als 900 Mk. Einkommen haben und daher keine Staatseinkommensteuer entrichten (§ 5 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 — G.-S. S. 175 —), werden zu einem fingirten Prinzipalsteuergesetz nach näherer Vorschrift des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 75 des Einkommensteuergesetzes veranlagt; diese Personen können indessen — und zwar sowohl alle Personen von nicht mehr als 900 Mk. Einkommen, als die von einem geringeren Betrag des Einkommens an abwärts, — von

der Heranziehung ganz frei gelassen oder, während im Allgemeinen der Prozentsatz des Zuschlages zur Staatseinkommensteuer ein gleicher sein muß, zu einem geringeren Prozentsatze herangezogen werden; der auf Freilassung oder geringere Heranziehung lautende Gemeindebeschluß bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

Die Heranziehung der unter 1b bezeichneten juristischen Personen und Gesellschaften u. s. w. erfolgt gleichfalls durch Zuschläge zur Staatseinkommensteuer, soweit sie Staatseinkommensteuer entrichten; es sind dies nach § 1 Nr. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes:

die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Berggewerkschaften, welche in Preußen einen Sitz haben, die eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und die Konsumvereine mit offenen Läden, sofern letztere die Rechte juristischer Personen haben.

Hierbei ist zu bemerken, daß der für die staatliche Besteuerung dieser Gesellschaften vorgeschriebene Abzug von 3½ Prozent des Aktienkapitals u. für die Berechnung der Gemeindeabgaben nicht stattfindet, vielmehr das volle Einkommen ohne diesen Abzug heranzuziehen ist (§ 16 Abs. 1 und 3 a. a. D.).

3. Besondere Gemeindeabgaben vom Einkommen.

Die übrigen juristischen Personen und Gesellschaften u. s. w., welche zwar nicht dem Staate, aber der Gemeinde gegenüber abgabepflichtig sind, sowie die unter c bezeichneten Forensen können durch Gemeindebeschluß nach Maßgabe der §§ 1 bis 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 zu besonderen Abgaben vom Einkommen herangezogen werden. Bei Ermittlung des jährlichen Reineinkommens ist im Allgemeinen nach den für die Abschätzung zur Staatseinkommensteuer geltenden Grundsätzen zu verfahren (§ 3 Abs. 1 a. a. D.).

4. Doppelbesteuerungen.

In Ansehung der Vermeidung von Doppelbesteuerungen des Einkommens kommen nach § 25 überall die Bestimmungen der §§ 7 bis 11 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 zur Anwendung.

II. Gemeindeabgaben vom Grundbesitz.

1. Zuschlagsabgaben und besondere Abgaben.

Die Gemeindeabgaben vom Grundbesitz können als Zuschläge zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 253 und 317), oder als besondere Gemeindeabgaben von Grund- und Gebäudebesitz erhoben werden. Die Gestalt solcher besonderen Grund- und Gebäudeabgaben ist den Gemeinden — vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisausschusses und, soweit erforderlich, der Zentralbehörden — überlassen. Es dürfen jedoch derartige Gemeindeabgaben nicht im Widerspruch stehen mit allgemeinen und insbesondere den vom Staate in der Ordnung seines Steuerwesens zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen, sondern sie müssen sich nach Maßgabe dieser Grundsätze als zweckmäßig und angemessen darstellen.

Unter dieser Voraussetzung sind z. B. zulässig Abgaben in Gestalt einer Haussteuer, einer Gebäudesteuer nach Maßgabe der Brandkassentaxe u. a.

2. Abgabepflicht; Befreiungen.

Abgabepflichtig sind nach § 23 die innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundstücke und Gebäude, soweit sie nicht nach § 26 befreit sind.

Was zunächst die von der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer befreiten, zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken bestimmten Grundstücke betrifft, so ist der bisherige Rechtszustand beibehalten worden. Demnach sind von diesen Grundstücken, wenn sie bereits bei Erlaß der Allerh. Kab.-Ordre vom 8. Juni 1834 staatssteuerfrei waren, diejenigen gemeindeabgabefrei geblieben, welche damals gemeindeabgabefrei waren; diejenigen, von welchen damals Gemeindeabgaben entrichtet wurden, sind zu deren Fortentrichtung verpflichtet geblieben. Die nach Erlaß der Kab.-Ordre vom 8. Juni 1834 zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken erworbenen unbebauten Grundstücke haben mit der Staatssteuerfreiheit auch die Freiheit von den Gemeindeabgaben erlangt. Die nach diesem Zeitpunkte zu gleichen Zwecken erworbenen Gebäude sind dagegen trotz der Staatssteuerfreiheit zur Fortentrichtung derjenigen Gebäudeabgaben an die Gemeinde verpflichtet, welche sie damals bereits leisteten. Naturalleistungen sollen hierbei nach den Preisen zur Zeit der Erwerbung in eine Geldrente umgerechnet werden, persönliche Leistungen dagegen fortfallen.

Bei Anwendung dieser Bestimmungen ist davon auszugehen, daß die Befreiung der darunter fallenden Grundstücke von der Staatssteuer die Voraussetzung für ihre Befreiung von den Gemeindeabgaben bildet. Ein vom Fiskus erworbenes und früher anderweitig benutztes Grundstück genießt daher weiter die Freiheit von Gemeindeabgaben erst vom Zeitpunkte seiner Verwendung zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken ab. Andererseits sind von den fiskalischen Gebäuden nur diejenigen Gemeindeabgaben fortzuentrichten, welche von ihnen im Jahre 1834 oder zur Zeit ihrer späteren Erwerbung durch den Fiskus entrichtet wurden. Fallen jene Abgaben fort, so können die Gebäude nicht etwa zu anderen als den früher von ihnen getragenen Gemeindeabgaben herangezogen werden, sondern sie müssen von allen Gemeinbelastungen frei bleiben. Insbesondere hört die Abgabepflicht unbedingt und für immer mit dem Abbruche des Gebäudes, an welchem sie haftet, auf.

Wenn im § 26 außerdem die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer allgemein von den Gemeinbeauflagen befreit sind, so ist damit ein einheitlicher zweifelsfreier, den Vorschriften der Städteordnung entsprechender Rechtszustand geschaffen. Die Quartierleistungspflicht derartiger Gebäude wird jedoch durch diese Vorschrift nicht berührt, da die Quartierlast keine Gemeindeabgabe bildet und ihre selbstständige Regelung im Reichsgesetz vom 25. Juni 1868 (R.-G.-Bl. S. 523) und im Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) findet.

Die auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Befreiungen einzelner Grundstücke von den Gemeindeabgaben bleiben nach § 27 in ihrem bisherigen Umfange fortbestehen. Die Gemeinden sind jedoch berechtigt, diese Befreiungen durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswerthes nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

3. Wüste Hufen.

Endlich ist, was den Kreis der gemeindeabgabepflichtigen Grundstücke betrifft, die Bestimmung des § 28 wegen Heranziehung der „wüsten Hufen“ zu beachten. Derselbe beschränkt sich nicht auf wüste Hufen im eigentlichen Sinne; diese sind vielmehr nur als hauptsächlichstes Beispiel ausdrücklich erwähnt. Die Bestimmung findet Anwendung auf alle ursprünglich bäuerlichen, zu selbstständigen Gütern eingezogenen Grundstücke, auch wenn sie vor der Einziehung nicht unbesezt (wüste) gewesen waren. Bei Beurtheilung des gemeinderechtlichen Verhältnisses dieser Grundstücke ist zu beachten, daß alle ursprünglich bäuerlichen Grundstücke, welche nach dem für die einzelnen Theile der sieben östlichen Provinzen verschiedenen bestimmten Normaljahre (s. Anlage A der Begründung der Landgemeindeordnung, Drucksachen des Abgeordnetenhauses, 1890/91, zu Nr. 7 S. 14 ff.) zu den Domänen eingezogen worden sind, Bestandtheil der Landgemeinden geblieben sind und nicht zu den Gutsbezirken gehören falls sie nicht etwa später in rechtsgültiger Weise — wie insbesondere bei der Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Wege der Ueberweisung als Landabfindung — den Gutsbezirken einverleibt sind. Soweit also die örtliche Lage dieser Grundstücke überhaupt noch, wenn auch nur durch eine eingehende Untersuchung, festgestellt werden kann, sind sie dem Bezirk der Landgemeinden, zu welchen sie rechtlich gehören, auch thatsächlich zuzurechnen. Für Fälle dagegen, in denen die Lage solcher Grundstücke überhaupt nicht mehr erkennbar ist, hat § 28 die Bestimmung über die Fortleistung oder Ablösung der von diesen Grundstücken bisher entrichteten Gemeindeabgaben und Lasten getroffen.

III. Gemeindeabgaben vom Gewerbebetriebe.

1. Zuschlagsabgaben und besondere Abgaben.

Die Gemeindeabgaben vom Gewerbebetriebe können gleichfalls entweder als Zuschläge zur Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 oder als besondere Gemeindeabgaben vom Gewerbebetriebe erhoben werden. Letzteren Falles ist es nicht nöthig, alle stehenden Gewerbe gleichmäßig zu den Gewerbeabgaben heranzuziehen, sondern diese können auch auf einzelne stehende Gewerbe beschränkt werden. Insbesondere ist es z. B. zulässig, kleinere handwerksmäßige Gewerbebetriebe von besonderen Gemeindegewerbeabgaben ganz frei zu lassen und diese auf größere Aktien- oder Fabrikunternehmungen zu beschränken. Im übrigen gilt wegen der Festsetzung bei

sonderer Gewerabgaben das unter II bezüglich der besonderen Abgaben vom Grundbesitz Gesagte.

2. Abgabepflicht; Gewerbebetrieb in mehreren Bezirken.

Der Gemeindeabgabe vom Gewerbebetriebe unterliegen die innerhalb des Gemeindebezirks betriebenen stehenden Gewerbe.

Erstreckt sich der Betrieb des Gewerbes auf mehrere Gemeindebezirke, so erfolgt die Besteuerung nach Maßgabe des auf jeden der Bezirke entfallenden Theiles des Betriebes (§ 24).

Bei dieser Vertheilung ist zu unterscheiden zwischen den Zuschlägen zur staatlichen Gewerbesteuer und den besonderen Gemeindeabgaben vom Gewerbebetriebe. Bei den ersteren ist nach Maßgabe der Veranlagungsgrundsätze des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 derjenige Theil des für die Staatssteuer festgestellten Gesamtertrages des gewerblichen Unternehmens zu ermitteln, welcher unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse auf jeden der theilhaftigen Gemeindebezirke entfällt; dementsprechend ist sodann der auf die einzelne Gemeinde entfallende Theilbetrag der Staatssteuer zu berechnen und den Gemeindezuschlägen zu Grunde zu legen. Wo dagegen eine besondere Gemeindeabgabe vom Gewerbebetriebe besteht, müssen die Bestimmungen über diese Abgabe erforderlichen Falles zugleich Vorschriften über die Behandlung eines Gewerbebetriebes, der sich über mehrere Gemeinden erstreckt, enthalten. So lange es an solchen näheren Vorschriften fehlt, bieten die für die Staatsgewerbesteuer bestehenden Vorschriften einen Anhalt für sinngemäße Anwendung. Die Grundsätze des Gesetzes vom 27. Juli 1885 können dagegen nicht ohne weiteres zur Anwendung gebracht werden, da sie sich auf die Einkommensbesteuerung, nicht aber auf die hier in Frage stehenden Ertragssteuern beziehen.

IV. Verhältniß der direkten Gemeindeabgaben (vom Einkommen, vom Grundbesitz, vom Gewerbebetriebe) zu einander.

Nach § 12 sollen nicht einseitig vom Einkommen, oder vom Grundbesitz, oder vom Gewerbebetriebe Gemeindeabgaben erhoben werden; sondern es soll — wenn überhaupt in einer Gemeinde direkte Gemeindeabgaben erhoben werden — eine gleichzeitige Belastung dieser drei Steuerobjekte, und zwar innerhalb gewisser Verhältnißgrenzen, stattfinden.

1. bei Erhebung von Zuschlägen.

Bei Erhebung von Zuschlägen zur Staatssteuer darf die Belastung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nicht stärker sein als die der Einkommensteuer, und es müssen andererseits die Grund- und Gebäudesteuer und die drei ersten Klassen der Gewerbesteuer mindestens mit der Hälfte des Prozentsatzes herangezogen werden, mit welchem die Einkommensteuer belastet wird. Innerhalb dieser Grenzen ist nach § 12 Abs. 2 die Heranziehung der einzelnen Steuergattungen nach verschiedenen Prozentsätzen zulässig. Auch kann die Klasse 4 der Gewerbesteuer sowie die Betriebssteuer

(§ 59 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891) ganz freigelassen werden.

2. bei Erhebung von besonderen Abgaben vom Grundbesitz und Gewerbebetriebe.

Werden statt der Zuschläge zu den Staatssteuern besondere Gemeindeabgaben von Grundbesitz und Gewerbebetriebe erhoben, so müssen diese Abgaben, soweit sie den Grundbesitz belasten, so bemessen werden, daß ihr Gesamtaufkommen zum Gesamtaufkommen der Gemeindeeinkommensteuer in demselben Verhältniß steht, welches bei Erhebung der Abgaben vom Grundbesitz in Gestalt von Zuschlägen zur Staatssteuer festgehalten werden müßte (§ 12 Abs. 3). Um zu prüfen, ob diese Vorschrift erfüllt ist, muß das Prozentverhältniß zwischen dem Gesamtaufkommen der Gemeindeabgaben vom Grundbesitz und dem Gesamtaufkommen der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer berechnet und mit dem Prozentsatz verglichen werden, mit welchem die staatliche Einkommensteuer belastet wird. Wenn der erstere Prozentsatz den vollen Betrag des letzteren übersteigen oder den halben Betrag des letzteren nicht erreichen sollte, so würden die Grundsätze, nach denen die besondere Gemeindeabgabe vom Grundbesitz bemessen wird, nicht im Einklang mit dem Gesetze stehen. Die Erhebung dieser Abgabe würde daher unzulässig sein. Vor Einführung aller besonderen Gemeindeabgaben vom Grundbesitz ist demgemäß durch Probeveranlagungen festzustellen, ob nicht ein solches Mißverhältniß eintreten wird, und wo solche besonderen Abgaben vom Grundbesitz bestehen, ist alljährlich an der Hand des Abgabenaufkommens von Neuem zu prüfen, ob die Fortentwicklung der Verhältnisse nicht demnächst das Eintreten des vom Gesetze gemißbilligten Zustandes besorgen läßt, und in diesem Falle eine rechtzeitige Abänderung der Abgabenvorschriften herbeizuführen. — Eine gleiche Vorschrift darüber, in welchem Verhältniß die Belastung des Gewerbebetriebes zur Belastung des Einkommens bei der Erhebung besonderer Gewerabgaben stehen müsse, ist dagegen im Gesetze nicht enthalten.

V. Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen bezüglich der direkten Gemeindeabgaben.

Nach § 14 ist eine Mehr- oder Minderbelastung eines Theiles des Gemeindebezirks oder einer Klasse der Gemeindeangehörigen insoweit gestattet, als es sich um die Ausbringung der Bedarfssumme für die Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße dem einzelnen Theile des Gemeindebezirks oder der einzelnen Klasse der Gemeindeangehörigen zu Gute kommen. Diese Maßnahme kann immer nur als eine Ausnahme betrachtet werden, welche nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn besondere Einrichtungen zu Gunsten einzelner, wie z. B. ein eigener Nachwachsdienst für einzelne entfernt gelegene Ausbauten, getroffen werden müssen, oder wenn es sich darum handelt, Straßen-, Entwässerungs-, Be-

leuchtungs- und Trottoiranlagen auszuführen, welche außergewöhnliche Kosten verursachen und vorzugsweise den Hausbesitzern oder einem Theile von ihnen zu Gute kommen. Die Bestimmung des § 14 darf nicht verallgemeinert und insbesondere nicht dazu benutzt werden, die sogenannte Zweckbesteuerung als regelmäßiges Verhältnis in das Gemeindeabgabensystem einzuführen. Von der im § 13 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 geordneten Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisheile unterscheidet sich die Bestimmung im § 14 dadurch, daß sie keine Bemessung der Mehr- oder Minderbelastung nach Quoten der betreffenden Abgabe verlangt.

VI. Indirekte Gemeindeabgaben.

1. Verbrauchsabgaben und andere indirekte Abgaben.

Indirekte Abgaben können die Landgemeinden gemäß § 15 innerhalb der durch die Reichsgesetze und den § 2 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, vom 25. Mai 1873 (G.-S. S. 222) gezogenen Grenzen erheben; sie haben hierdurch eine Befugniß erhalten, welche sie bisher entbehrten. Die in Betracht kommenden reichsgesetzlichen Bestimmungen finden sich hauptsächlich im Artikel 5 Nr. II. § 7 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (B.-G.-Bl. S. 81) und in dem Reichsgesetz betreffend die Abänderung dieses Vertrages, vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 109). Indirekte Abgaben von den zum Verbrauch bestimmten Erzeugnissen können danach die Landgemeinden sowohl durch Zuschläge zu den Reichs- und Staatssteuern als in Gestalt besonderer Abgaben nur von solchen Gegenständen, welche zum örtlichen, Verbrauche bestimmt sind, und nur unter den im Artikel 5 Nr. II. § 7 a. a. D. näher bezeichneten Einschränkungen erheben. Die im Artikel 5 unter II. a. a. D. enthaltene weitere Einschränkung für die Abgabenerhebung von solchen ausländischen Erzeugnissen, welche bereits bei der Einfuhr mit mehr als 15 Groschen vom Centner (3 Mark von 100 Kilogramm) belegt werden, ist dagegen für Mehl und andere Mühlenfabrikate, für Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett, sowie für Bier und Branntwein durch das Gesetz vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 109) beseitigt. Die sonstigen Beschränkungen des Vertrages vom 8. Juli 1867 sind jedoch in Kraft geblieben und, soweit sie die Abgaben von Bier, Essig und Malz betreffen, durch § 44 des Reichsgesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (R.-G.-Bl. S. 153) ausdrücklich bestätigt.

Außer den Verbrauchsabgaben kommen als indirekte Abgaben für die Landgemeinden hauptsächlich in Betracht die Hunde- und die Lustbarkeitsabgaben. Für die erstere sind die Allerh. Kab.-Ordre vom 29. April 1229 (v. Kamph, Ann. XIII. S. 354), die Allerh. Kab.-Ordre vom 18. Oktober 1834, (v. Kamph, Ann. XVIII. S. 1092) und das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Hundesteuer, vom 1. März 1891 (G.-S. S. 33) maßgebend, für die Letztere § 27 A. L.-N. II, 19 und § 74 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die

Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstutzungswohnfiß (G.-S. S. 151).

Abgesehen von den in den Reichsgesetzen und in besonderen Preussischen Gesetzen enthaltenen Vorschriften ist die Einführung indirekter Gemeindeabgaben, sofern diese nur mit den allgemeinen im Preussischen Staate geltenden Besteuerungsgrundsätzen im Einklange stehen, vorbehaltlich der Bestätigung der Aufsichtsbehörden — §§ 16, 19 — in das freie Ermessen der Gemeinden gestellt.

2. Abgabepflicht; Befreiungen.

Die indirekten Gemeindeabgaben werden anlässlich der die Abgabepflicht begründenden Vorgänge oder Zustände im Anschluß an diese und ohne Rücksicht auf die Person des Pflchtigen erhoben. Es besteht nur die in § 32 vorgesehene Befreiung bezüglich der Militärspeiseeinrichtungen und ähnlicher Militäranstalten. Zu ihrer Erläuterung wird verwiesen auf die Allerh. Kab.-Ordre vom 12. August 1824 (v. Kamph, Ann. S. 1200), vom 13. Februar 1836 (a. a. D. S. 151), die Ministerial-Erlasse vom 28. Oktober 1824 (a. a. D. S. 1201), vom 7. Februar 1825 (a. a. D. S. 270), vom 6. März 1825 (a. a. D. S. 270), und vom 12. Mai 1837 (a. a. D. S. 452). Außerdem gilt für die Hundesteuer der Militärpersonen die Bestimmung in Nr. 7 der Allerh. Kab.-Ordre vom 29. April 1828 (v. Kamph, Ann. XIII S. 354).

VII. Gemeindegebühren.

1. Gebühren und den Gebühren verwandte Abgaben.

Die Gebührenerhebung der Landgemeinden regelt § 17. Derselbe bezeichnet als „Gebühr“ ein von der Gemeinde erhobenes Entgelt für die Benutzung der von ihr zu öffentlichen Zwecken bereit gehaltenen Einrichtungen und Anstalten und der von ihr gewährten Leistungen. Die Landgemeindeordnung trifft für die Bemessung solcher Gebühren keinerlei weitere Anordnungen; sie hebt aber auch die Beschränkungen, welche sich aus dem allgemeinen Staatsinteresse ergeben oder welche in anderen besonderen Gesetzen ausgesprochen sind, nicht auf. Solche beschränkenden Bestimmungen finden sich z. B. für Schlachthausgebühren im § 5 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 (G.-S. S. 277), für Marktstandsgebühren im § 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872 (G.-S. S. 513), für Brücken-, Wege-, Fähre- und Hafengelder in § 90, 94 A. L.-N. II. 15 und Artikel 22 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (B.-G.-Bl. S. 81).

Den Gebühren verwandt sind die im § 72 vorgesehene Abgaben für die Theilnahme an den Gemeinbenutzungen (Einkaufsgelder) und die Beiträge, welche auf Grund des § 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen, vom 2. Juli 1875 (G.-S. S. 561) von den Unternehmern der Straßenanlagen oder den an eine neue Straße angrenzenden Eigenthümern für die Freilegung und Einrichtung der Straße zu leisten sind.

Die Gebühren sind von Allen zu entrichten, welche

die gebührenpflichtigen Einrichtungen, Anstalten und Leistungen der Landgemeinden in Anspruch nehmen.

2. Privatrechtliche Beiträge an die Gemeinde.

Nicht zu den Gebühren gehören solche Geldleistungen, welche zwar auch ein Entgelt für gewisse Nutzungen und Genüsse darstellen, aber nicht auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ruhen, sondern auf ein rein privatrechtliches Verhältniß zurückzuführen sind, wie z. B. die Kurtagen und Musikbeiträge, welche seitens der eine Badeanstalt unterhaltenden Gemeinden von ihren Besuchern in derselben Weise gefordert werden, wie sie ein Privatmann als Besitzer der Badeanstalt fordern könnte.

VIII. Gemeinbedienste.

1. Hand- und Spanndienste.

Die Landgemeindeordnung kennt, entsprechend dem bisherigen Zustande, Hand- und Spanndienste. Eine Beschränkung der Gemeindegewalt, für welche solche Hand- und Spanndienste erfordert werden können, besteht nicht. Dagegen folgt aus § 18 Abs. 1, daß eine Verbindlichkeit der Pflichten zur Leistung von Gemeinbediensten — unbeschadet der Bestimmungen im § 147 Abs. 1 — überhaupt nur in denjenigen Landgemeinden besteht, in denen eine solche Verpflichtung durch Gemeindebeschlüsse eingeführt wird; ein solcher Beschluß betrifft das Gemeindeverfassungsrecht und ist demnach als eine statutarische Anordnung anzusehen, welche nach § 6 Abs. 2 der Genehmigung des Kreis Ausschusses bedarf.

Bei den Bestimmungen über Verpflichtungen der Gemeinden, welche Dritten gegenüber durch Hand- und Spanndienste zu erfüllen sind, behält es sein Bewenden. Für die Provinz Posen ist insbesondere das Gesetz vom 21. Juni 1875 (G.-S. S. 324), betreffend die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen, durch die Landgemeindeordnung nicht aufgehoben.

2. Leistung in Natur oder nach dem Geldwerth.

Eine Unterscheidung hinsichtlich der Leistung der Gemeinbedienste besteht zunächst insofern, als dieselben nach dem Beschlusse der Gemeinde entweder in Natur oder ihrem abzuschätzenden Geldwerthe nach zu leisten sind. Wird die Leistung in Geld als Regel beschlossen, so handelt es sich um eine der Genehmigung des Kreis Ausschusses bedürftige statutarische Anordnung (§ 18 Abs. 2).

3. Gemeinbedienstpflicht; Befreiungen.

Im Falle der Naturalleistung sind gleichmäßig handdienstpflichtig alle diejenigen, welche direkte Gemeindeabgaben zu entrichten haben (f. B I 1), einschließlich der etwa wegen eines nicht mehr als 900 Mark betragenden Einkommens freigelassenen Gemeindeabgabepflichtigen, spanndienstpflichtig dagegen unter diesen nur die gespannhaltenden Grundbesitzer, und zwar nach dem Verhältnisse der Anzahl der Zugthiere, welche die Bewirthschaftung ihres Grundeigenthums erfordert. Das Nähere bestimmt § 18 Abs. 3, 4 und 8. Nach Abs. 7 können die Naturaldienste mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter geleistet werden.

Im Falle der Geldleistung sind dienstpflichtig alle

zur Leistung von direkten Gemeindeabgaben Verpflichteten nach näherer Bestimmung in § 18 Abs. 5 und 6.

Wegen der Befreiung der Geistlichen, Volksschullehrer, Kirchendiener, Beamten und Militärpersonen von dem Gemeinbedienste enthalten §§ 29, 30 die näheren Bestimmungen.

IX. Feststellung der Abgaben, Gebühren und Dienste und des Maßstabes im Allgemeinen.

1. durch Gemeindeumlageordnungen.

Nach § 20 können die Landgemeinden über die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste Gemeindeumlageordnungen beschließen. Unter „Gemeindeumlageordnung“ versteht das Gesetz eine umfassende, auf die Dauer berechnete Regelung der zu leistenden Abgaben und Dienste; eine solche Regelung ergeht zur Ergänzung des objektiven Rechts im Wege der Selbstgesetzgebung (Autonomie) und steht im Gegensatz zu den auf die Abgaben und Dienste bezüglichen, im Wege der Selbstverwaltung ergehenden Einzelbeschlüssen. Gemeindeumlageordnungen gehören demnach formell zu den Statuten (§ 6) und bedürfen dementsprechend — wie § 20 ausdrücklich hervorgeht — der Genehmigung des Kreis Ausschusses. Sie bieten den Vortheil, daß sie einen dauernden, dem wiederholten Interessenkampfe entrückten, allseitig erwogenen und vom Kreis Ausschusse nachgeprüften Rechtszustand schaffen, welcher so lange gilt, als er nicht auf demselben Wege aufgehoben oder abgeändert ist. Außerdem kommt in Betracht, daß die Umlageordnungen geeignet sind, über die den Abgabe- und Dienstpflichtigen obliegenden Erklärungen, betreffend Ab- und Zugang, Steuerquellen, steuerliche Vorgänge u. A., nähere Vorschriften zu geben, und daß das Gesetz gestattet, gegen Zuwiderhandlungen Ordnungsstrafen bis 10 Mark in den Umlageordnungen anzudrohen, was die Durchführung derselben sichert und erleichtert. Die verwirkten Ordnungsstrafen sind vom Gemeindevorsteher einzuziehen.

Wenn die Einrichtung der Umlageordnung wesentlich darauf berechnet ist, das Abgaben- und Dienstewesen in der Gemeinde erschöpfend und gleichzeitig zu regeln, so schließt dies doch nicht aus, ihren Inhalt auf einen Theil desselben, z. B. auf die indirekten Abgaben oder die Gemeinbedienste, zu beschränken und den übrigen Theil besonderen Umlageordnungen oder besonderer Beschlüßfassung zu überlassen. Den Charakter einer Umlageordnung haben auch die auf die Dauer berechneten Festsetzungen der Gemeinde betreffend die Erhebung von Gebühren (§ 17).

Gegen den die Genehmigung einer Umlageordnung betreffenden Beschluß des Kreis Ausschusses steht nach der allgemeinen Regel die Beschwerde an den Bezirksausschuß offen. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirks Ausschusses steht, abweichend von der allgemeinen Regel, dem Vorsitzenden aus Gründen des öffentlichen Interesses noch die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen nach Maßgabe des § 123 des Landesverwaltungsgesetzes offen (§ 19 Abs. 1, § 20).

Werden durch eine Umlageordnung besondere (b. h. nicht dem Zuschlagsystem entsprechende) direkte oder indirekte Gemeinbeabgaben neu eingeführt oder in ihren Grundfäden verändert, so ist zu dem Genehmigungsbeschlusse die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen einzuholen (§ 19 Abs. 2, § 20).

Ein Zwang zur Einführung von Umlageordnungen besteht nicht. Es wird jedoch den Aufsichtsbehörden empfohlen, die Gemeinden über die Vortheile solcher Ordnungen zu belehren, sie zu deren Erlasse anzuregen und ihnen zu diesem Zweck durch Anleitung behülflich zu sein. Bei der Beschlußfassung des Kreis Ausschusses und des Bezirks Ausschusses wegen Genehmigung von Gemeindeumlageordnungen haben die Vorsitzenden sorgfältig darauf zu achten und dahin zu wirken, daß die Bestimmungen dieser Ordnungen dem Geseze, der Gerechtigkeit und dem Bedürfnisse entsprechen, und gegen ungeeignete Beschlüsse sofort die oben bezeichneten Rechtsmittel einzulegen.

2. durch Einzelbeschlüsse.

Insoweit eine dauernde Festsetzung durch eine Gemeindeumlageordnung nicht getroffen ist, verordnet das Gesez in Betreff der direkten Gemeinbeabgaben (vom Einkommen, vom Grundbesitz und vom Gewerbebetrieb), daß die Gemeinde hierüber für das einzelne Steuerjahr — welches in Gemäßheit des Gesezes vom 29. Juni 1876 (G.-S. S. 177) zweckmäßig auf den 1. April bis 31. März zu bestimmen ist — innerhalb der drei ersten Monate desselben Beschluß zu fassen hat (§ 21 Abs. 1). Inwieweit ein solcher Beschluß zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Kreis Ausschusses bedarf, erhellt aus § 16. In Betreff der Beschwerde gegen den auf die Genehmigung bezüglichen Beschluß und der unter Umständen erforderlichen Zustimmung der Minister gilt das oben bezüglich der Umlageordnung Erörterte (§ 19).

Kommt dieser Vorschrift entsprechend ein gültiger Beschluß in Betreff der direkten Gemeinbeabgaben innerhalb der drei ersten Monate des Steuerjahres nicht zu Stande, so ist für das erste Steuerjahr der Bedarf der Gemeinde dergestalt durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern aufzubringen, daß der Prozentsatz des Zuschlages zur Grund- und Gebäudesteuer und zu den drei obersten Klassen der Gewerbesteuer die Hälfte des Prozentsatzes des Zuschlages zur Staatseinkommensteuer beträgt (§ 21 Abs. 2), die vierte Klasse der Gewerbesteuer und die Betriebsabgaben (§ 59 des Gewerbesteuer Gesezes vom 24. Juni 1891) aber frei bleiben. Für die nachfolgenden Steuerjahre gilt, wenn innerhalb der ersten drei Monate ein neuer gültiger Beschluß nicht zu Stande kommt, der Maßstab des Vorjahres, mag dieser auf einem Gemeindebeschlusse beruhen oder nicht (§ 21 Abs. 3).

Was die indirekten Abgaben betrifft, so wird es kaum vorkommen, daß bei dem Fehlen einer darauf bezüglichen für die Dauer berechneten Umlageordnung die Erhebung von indirekten Abgaben für einen einzelnen Fall oder für ein einzelnes Steuerjahr beschloffen wird.

Sollte es dennoch vorkommen, so bedarf der Beschluß der Genehmigung des Kreis Ausschusses nach § 16 Nr. 4. Bezüglich der zulässigen Beschwerde und der erforderlichen Zustimmung der Minister gilt das oben in Betreff der Umlageordnung Erörterte (§ 19).

Einzelbeschlüsse in Betreff der Erhebung von Gebühren bedürfen der Genehmigung des Kreis Ausschusses gemäß § 17.

Inwiefern bei dem Fehlen einer bezüglichen Umlageordnung die Gemeindebeschlüsse in Betreff der Art und Weise der Leistung der Gemeinbedienste und ihrer Vertheilung auf die Pflchtigen der Genehmigung des Kreis Ausschusses bedürfen, erhellt aus § 18 Abs. 2 und 6. Wegen der Beschwerde gilt das oben in Betreff der Umlageordnungen Erörterte (§ 19 Abs. 1).

X. Feststellung der einzelnen Leistungen; Bekanntmachung, Zahlungstermin, Vertreibung, Rechtsmittel.

1. Feststellung.

Die Feststellung der einzelnen Leistungen (Abgaben, Gebühren, Dienste) ist nach Maßgabe der Gemeindeumlageordnungen, der Gemeindebeschlüsse oder nach dem hilfsweise zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Maßstabe durch den Gemeindevorsteher oder, wo ihm dies Geschäft übertragen ist, den Gemeindevorstand zu bewirken (§ 88 Nr. 8).

Für diese Feststellung sind, namentlich was die direkten Gemeinbeabgaben betrifft, die eingehenden Vorschriften des § 33 wegen des Beginnes und Erlöschens der Abgabepflicht zu beachten.

2. Bekanntmachung.

Sodann hat der Gemeindevorsteher in Betreff der direkten Gemeinbeabgaben auch für die gehörige Bekanntmachung der Leistungen an die Pflchtigen Sorge zu tragen. Dieselbe ist — je nach besonderen Vorschriften des § 34, — durch ortszübliche Bekanntmachung der zur Erhebung gelangenden Zuschlagsprozentsätze, durch Auslegung der Hebeliste während eines Zeitraums von zwei Wochen nach ortszüblicher Bekanntmachung des Beginns und Endes der Auslegfrist und näherer Bezeichnung der zur Auslegung bestimmten Räume oder durch besondere Mittheilung an die Pflchtigen zu bewirken.

Eine Offenlegung von Hebelisten, aus denen die von den einzelnen Pflchtigen zu entrichtenden Staatseinkommensteuerbeträge ersichtlich sind, darf nicht stattfinden.

Zu den Gemeinbediensten werden die Pflchtigen durch ortszübliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung aufgefordert.

3. Zahlungstermin.

Die Zahlung der direkten Gemeinbeabgaben hat nach erfolgter Bekanntmachung in den ersten acht Tagen eines jeden Monats und, sofern die Erhebung in mehrmonatlichen Raten durch Gemeindebeschlusse angeordnet wird, in den ersten acht Tagen des Hebemonats zu erfolgen; durch Gemeindebeschlusse kann für jeden Hebemonat ein bestimmter Steuererhebungstag festgesetzt werden; Vorauszahlung bis zum ganzen Jahresbetrage ist zulässig (§ 35).

Hinsichtlich der indirekten Abgaben, der Gebühren und Dienste bedurfte es in den vorstehenden Beziehungen keiner besonderen gesetzlichen Vorschriften. Hinsichtlich der in Natur zu leistenden Dienste ist verordnet, daß, sobald der Pflichtige säumig ist, der Gemeindevorsteher die Dienste durch Dritte leisten lassen und die dadurch entstehenden Kosten von den Pflichtigen fordern kann (§ 36 Abs. 2); der § 132 des Landesverwaltungsgesetzes findet hier, da es sich nicht um einen Akt der allgemeinen Landesverwaltung handelt, keine Anwendung.

4. Beitreibung.

Alle Abgaben, Gebühren, in Geld zu leistende Dienste und nach Leistung durch einen Dritten in eine Geldschuld umgewandelte Dienste sind im Nichtzahlungsfalle durch den Gemeindevorsteher im Verwaltungszwangsverfahren nach der Verordnung vom 7. September 1879 beizutreiben (§ 36). Auf andere Forderungen, welche der Gemeinde auf Grund eines privatrechtlichen Titels zustehen, findet das Verwaltungszwangsverfahren keine Anwendung.

5. Rechtsmittel.

In Betreff aller dieser Lasten ist ein Rechtsmittel zulässig, welches bei dem Gemeindevorsteher anzubringen ist, und worüber derselbe zu beschließen hat. Die Landgemeindeordnung bezeichnet dieses Rechtsmittel in § 38 im wörtlichen Anschluß an die Ausdrucksweise in § 34 des Zuständigkeitsgesetzes als „Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindefasten“; eine Unterscheidung von Bedeutung hat indessen hierdurch für das im Allgemeinen als „Beschwerde“ bezeichnete einheitliche Rechtsmittel nicht aufgestellt werden sollen. Für die Anbringung des Rechtsmittels bei dem Gemeindevorsteher sind in Betreff der Gemeindeabgaben Fristen vorgeschrieben. Die Frist beträgt für die direkten Abgaben drei Monate von erfolgter Bekanntmachung ab, für den Anspruch auf Zurückzahlung zuviel erhobener indirekter Gemeindefasten ein Jahr vom Tage der Besteuerung ab (§ 37).

Der Gemeindevorsteher hat über die Beschwerde zu beschließen und einen Bescheid zu erteilen. Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung, für deren Beurkundung in jedem Falle Sorge zu tragen ist, die Klage an den Kreisauschuß zulässig; gegen die Entscheidung des Kreisauschusses ist die Berufung an den Bezirksauschuß, gegen dessen Entscheidung die Revision an das Oberverwaltungsgericht zulässig (§§ 38, 144; §§ 82 ff., 93 ff. des Landesverwaltungsgesetzes). Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. (§ 38 Abs. 5).

In materieller Beziehung ist in Betreff dieser Rechtsmittel darauf hinzuweisen, daß bei Zuschlagsabgaben einerseits die Höhe des Prinzipalsatzes nicht angefochten werden kann, andererseits aber auch eine Ermäßigung des Prinzipalsatzes die Ermäßigung des Zuschlages von selbst nach sich zieht, ohne daß es der Einlegung eines Rechtsmittels überhaupt bedarf (§ 38 Abs. 4).

XI. Uebergangsbestimmungen.

I. Die neuen Gewerbesteuerklassen.

Das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 kommt nach § 82 desselben erst vom 1. April 1893 ab zur Anwendung. An Stelle der drei obersten Gewerbesteuerklassen dieses Gesetzes, wo sie in der Landgemeindeordnung und dieser Ausführungsanweisung erwähnt sind, treten daher bis dahin die Klassen A I und A II der bisherigen Gewerbesteuer, und zwar sind die Gewerbetreibenden der Klasse A I, welche mehr als den Mittelsatz entrichten, der ersten, diejenigen, welche in der Klasse A I den Mittelsatz oder weniger steuern, der zweiten und die Gewerbetreibenden der Klasse A II der dritten Gewerbesteuerklasse zuzurechnen. An Stelle der vierten Gewerbesteuerklasse treten die sämtlichen anderen Klassen der bisherigen Gewerbesteuer (§ 12 Abs. 5).

2. Fortbestehen älterer Rechtsnormen innerhalb des dem Statutarrecht überlassenen Gebiets.

Nach § 147 Abs. 1 bleiben die Ortsstatuten, allgemeinen Gemohnheitsrechte und Observanzen, welche bei der Verkündung der Landgemeindeordnung (durch die am 27. Juli 1891 ausgegebene Nummer 23 der Gesetzsammlung) bereits bestanden haben, bis zum 1. April 1895 in Kraft, insofern sie Bestimmungen enthalten, welche nach der Landgemeindeordnung durch Ortsstatut getroffen werden können, und insofern nicht inzwischen eine von diesen Bestimmungen abweichende statutarische Regelung erfolgt. Diese Uebergangsbestimmung gilt auch für das Gemeindeabgabewesen, und zwar nach § 6 „insofern, als das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder auf ortstatutarische Regelung verweist oder überhaupt keine gesetzliche Regelung enthält“. Diese Vorschrift des § 147 Abs. 1 soll verhindern, daß in dem Rechtsleben der Landgemeinden durch den Wechsel der Gesetzgebung Lücken entstehen, welche bisher durch Ortsstatuten, Gemohnheitsrechte und Observanzen ausgefüllt waren; sie hindert aber die Landgemeinden keineswegs, die Geltung solcher älteren Normen, wenn sie sich als unzuweckmäßig erweist, schon vor dem Ablaufe der dreijährigen Frist durch eine zweckentsprechende ortstatutarische Regelung zu beseitigen. Die Aufsichtsbehörden haben hierauf ihr Augenmerk zu richten, besonders aber dem entgegenzutreten, daß etwa ohne Weiteres nach älteren Normen, obwohl sie nicht in den neuen Rahmen des Statutarrechts fallen, auch ferner verfahren wird.

3. Aufrechterhaltung älterer, dem neuen Gesetz widersprechender Normen durch Gemeindebeschluß.

Wesentlich verschieden von der vorerörterten Uebergangsvorschrift ist die sich gleichfalls auf das Gemeindeabgabewesen, und zwar ausschließlich auf dieses, beziehende Bestimmung des § 147 Abs. 2, wonach bis zum Inkrafttreten eines Kommunalsteuergesetzes, längstens bis zum 1. April 1897, die bei Verkündung der Landgemeindeordnung für die Vertheilung der Gemeindeabgaben statutarisch oder observanzmäßig bestehenden Maßstäbe durch Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung des Kreisauschusses anrecht erhalten werden können.

Diese Bestimmung ermöglicht die Aufrechterhaltung des am 27. Juli 1891 vorhandenen statutarischen und obervanzmäßigen Rechts bis zum 1. April 1897, auch insofern dasselbe von den Bestimmungen des neuen Gesetzes abweicht, also nicht auf ortstatutarischem Wege neu eingeführt werden kann. Sie erfordert aber zu dieser Aufrechterhaltung einen ausdrücklichen Gemeindebeschluss, welcher der Genehmigung des Kreisausschusses bedarf. Es ist zu beachten, daß ein solcher Beschluss in Betreff der direkten Gemeindeabgaben nur in den ersten drei Monaten des Steuerjahres gefasst werden kann; denn es ergibt sich aus §§ 20, 21, daß die Erhebung der direkten Gemeindeabgaben — soweit sie nicht durch eine Gemeindeumlageordnung oder durch einen in den ersten drei Monaten des Steuerjahres gefassten Gemeindebeschluss ihre Regelung gefunden hat — sich lediglich nach den in § 21 Abs. 2 und § 12 aufgestellten Grundsätzen bestimmt.

Durch diese Bestimmung hat den Unzuträglichkeiten vorgebeugt werden sollen, welche möglicher Weise dadurch entstehen würden, daß die in einzelnen Gemeinden zur Zeit bestehenden und ohne Beschwerde ertragenen Vorschriften über die Gemeindeabgaben in kurzer Zeit vielleicht zweimal — nämlich zuerst durch die Landgemeindeordnung und sodann nochmals durch ein neues Gemeindeabgabengesetz — ad geändert werden. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist indessen zu beachten, daß die längere Beibehaltung veralteter, den Grundsätzen einer gerechten Lastenvertheilung nicht entsprechender Maßstäbe, wie solche zur Zeit in manchen Gemeinden gelten, mit dem öffentlichen Interesse meist unvereinbar ist. Soweit daher einzelne Gemeinden die Beibehaltung solcher Besteuerungsmassstäbe beschließen, haben die Kreisausschüsse die Gemeindebeschlüsse vor der Bestätigung sorgfältig darauf zu prüfen, ob danach keine Klasse der Gemeindeangehörigen übermäßig beschwert wird, ob die Lastenvertheilung klar und zweckentsprechend ist, und ob die von der Gemeinde geltend gemachten Gründe für die einstweilige Aufrechterhaltung zutreffen, oder ob das Gemeininteresse die alsbaldige Befestigung jener Maßstäbe erheischt. Letzteren Falles würde dem Gemeindebeschlusse die Bestätigung zu versagen sein, und, falls diese dennoch vom Kreisausschuss erteilt werden sollte, der Landrath gegen diesen Beschluss gemäß § 123 des Landesverwaltungsgesetzes die Beschwerde an den Bezirksausschuss einzulegen haben. Als ein hauptsächliches Erforderniß aller berartiger Beschlüsse, wenn sie die Bestätigung des Kreisausschusses erlangen sollen, wird aufzustellen sein, daß sie Art und Maß der Abgabe bestimmt und deutlich bezeichnen und die aufrechtzuhaltende Norm ihrem ganzen Inhalte nach wiedergeben. —

Abschriften aller auf Grund des § 147 Abs. 2 ergangenen endgültig bestätigten Gemeindebeschlüsse sind bis zum 1. Januar 1893 seitens der Landräthe den Regierungspräsidenten einzureichen. Von diesen erwartet demnächst bis zum 15. Februar 1893 einen Gesammtbericht über die Ausführung des § 147 Abs. 2

unter ziffermäßiger Angabe der in jedem Kreise bestätigten Gemeindebeschlüsse.

C. Vermögen und Haushalt der Landgemeinden.

1. Gemeindevermögen in engerem Sinne und Gemeindegliederungsvermögen.

Der Abschnitt 5 des Titels II der Landgemeindeordnung mit der Ueberschrift „Gemeindevermögen“ handelt namentlich von dem Unterschiede zwischen „Gemeindevermögen im engeren Sinne“, dessen Nutzung der Gemeinde zusteht, und „Gemeindegliederungsvermögen“, dessen Nutzung den Gemeindeangehörigen zusteht. Das letztere Verhältnis wird nicht vermuthet, sondern muß erforderlichenfalls nachgewiesen werden; hierzu werden im Wesentlichen die Rechtsquellen dienen, welche in § 70 als maßgeblich für das Theilnahmeverhältnis der zur Nutzung des Gemeindegliederungsvermögens Berechtigten aufgeführt sind: „Verleihungsurkunde, vertragmäßige Festsetzungen, hergebrachte Gewohnheit“. Aus der Bezeichnung „Gemeindegliederungsvermögen“ darf nicht geschlossen werden, daß dessen Nutzung grundsätzlich auf die Gemeindeglieder (die stimm- und wahlberechtigten Gemeindeangehörigen) beschränkt sei; es sind vielmehr an sich alle Gemeindeangehörigen zu dieser Nutzung berufen; ihr Theilnahmeverhältnis bestimmt sich, wenn die oben angegebenen Rechtsquellen hierfür keinen Anhalt bieten, nach der Theilnahme an den Gemeindefasten.

Ueber Beschwerde, betreffend den Mitgebrauch von öffentlichen Gemeindefasten und die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegliederungsvermögens, beschließt der Gemeindevorsteher, wo aber ein Gemeindevorstand besteht, und ihm diese Aufgabe übertragen ist, der Gemeindevorstand. Gegen den Beschluss ist binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisausschuss zulässig (§§ 9, 71).

Wohl zu unterscheiden vom Gemeindegliederungsvermögen ist das sogenannte Interessentenvermögen. Hierzu gehören namentlich die den Grundbesitzern in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zustehenden Jagdnutzungsrechte, hinsichtlich deren die bisherigen Vorschriften in ihrem Inhalte durch die Landgemeindeordnung nicht verändert werden, sowie das Vermögen, welches einer Klasse von Gemeindeangehörigen auf Grund einer privatrechtlichen Gemeinschaft zusteht.

Ueber die Voraussetzungen, unter denen Gemeindevermögen im engeren Sinne in Gemeindegliederungsvermögen umgewandelt werden kann und umgekehrt, enthält § 69 Abs. 1 und 3 nähere Bestimmungen; die Zustimmung des Kreisausschusses ist hier nur für den letzteren Fall vorgeschrieben, ist indessen — wie sich aus § 114 Abs. 2 ergibt — auch für den ersteren Fall erforderlich, da es sich bei einem solchen Gemeindebeschlusse um eine „Veränderung im Genusse der Gemeindefasten“ handelt. Die Umwandlung von Gemeindevermögen im engeren Sinne in Gemeindegliederungsvermögen wird nur ausnahmsweise zulässig erscheinen, während sich die umgekehrte Maßnahme vielfach als zweckmäßig erweisen wird.

Weder das Gemeindevermögen im engeren Sinne

noch das Gemeindegliedervermögen darf durch eine Gemeinheitsztheilung in Privatvermögen der Gemeindeglieder umgewandelt werden; dies ist der wesentlichste Inhalt der im § 68 Abs. 2 angeführten Deklaration vom 26. Juli 1847.

Für größere Gemeinden empfiehlt sich die Anlegung und regelmäßige Fortschreibung eines Lagerbuches, in welches sowohl das unbewegliche Vermögen (Grundstücke, Gebäude, Gerechtigkeiten) als auch das bewegliche Eigenthum der Gemeinde (Forderungen, Bücher, Feuerlöschgeräthschaften) einzutragen ist.

2. Verwaltung des Gemeindevermögens.

Die Beschlussfassung über die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens — unbeschadet der Nutzungsrechte der Gemeindeglieder bezüglich des Gemeindegliedervermögens — steht der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu (§ 113). In Betreff der Veräußerung und Verpachtung von Grundstücken und Gerechtsamen enthält das Gesetz in §§ 115, 116 Bestimmungen, welche als Regel den Weg des öffentlichen Meistgebots vorschreiben, jedoch die daselbst näher bezeichneten Ausnahmen zulassen. Auf die Verpachtung der Jagdnutzung findet § 116 keine Anwendung. Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist nach § 114 erforderlich zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben; die Genehmigung des Kreisausschusses zur Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen, zu einseitigen Verzichtleistungen und Schenkungen und zu Veränderungen im Genuße des Gemeindevermögens.

Die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), betreffend die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens, liegt dem Gemeindevorsteher ob; hinsichtlich der Benutzung des Gemeindevermögens ist ihm, abweichend von der allgemeinen Regel die zuvorige Verathung mit den Schöffen vorgeschrieben. Demgemäß hat der Gemeindevorsteher die laufende Verwaltung bezüglich des Vermögens und der Einkünfte der Gemeinde sowie der Gemeindeglieder, für welche keine besondere Verwaltung besteht, zu führen und diejenigen Gemeindeglieder, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen (§ 88 Abs. 4 Nr. 3). Wo ein Gemeindevorstand eingeführt ist, können demselben die vorerwähnten Befugnisse und Pflichten durch Ortsstatut ganz oder theilweise übertragen werden (§ 89).

3. Einnahmen.

Zur Ergänzung der Einnahmen aus dem Gemeindevermögen und desjenigen, was sonst von den Gemeinden durch privatrechtliche Titel erworben wird, dienen die auf dem öffentlich-rechtlichen Titel des Besteuerungsrechts der Gemeinde beruhenden Einnahmen (Abgaben, Gebühren, in Geld zu leistende Dienste, vgl. oben B VIII). — Alle Gemeindeeinnahmen müssen zur Gemeindekasse gebracht werden (§ 119 Abs. 5).

4. Ausgaben.

Den Einnahmen stehen die Ausgaben gegenüber,

welche der Gemeinde aus ihren privatrechtlichen Verpflichtungen und zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erwachsen. Hierbei sind zu beachten die Vorschriften in § 114 Abs. 2, wonach Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenstande belastet oder der vorhandene vergrößert wird, und neue Belastungen der Gemeindeglieder ohne gesetzliche Verpflichtung der Genehmigung des Kreisausschusses bedürfen, sowie die Vorschriften in § 88 Abs. 4 Nr. 7 über die Form der die Gemeinde verpflichtenden Urkunden.

5. Gemeindehaushalt, Voranschlag.

Einnahmen und Ausgaben bilden den Gemeindehaushalt. Derselbe soll der Regel nach unter Zugrundelegung eines Voranschlages geführt werden, der für das Rechnungsjahr oder für eine längere, von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) festzusetzende Rechnungsperiode, welche die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, aufzustellen ist und alle Einnahmen und Ausgaben ersichtlich machen soll, welche sich im Voraus veranschlagen lassen (§ 119 Abs. 1).

Der Voranschlag ist von dem Gemeindevorsteher oder dem Gemeindevorstand, wo ihm dies Geschäft übertragen ist, zu entwerfen, zwei Wochen lang in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht aller Gemeindeglieder auszuliegen, demnächst rechtzeitig vor Beginn der Rechnungsperiode durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) festzustellen und dem Vorsitzenden des Kreisausschusses abschriftlich mitzutheilen (§ 119 Abs. 2 bis 4).

Der Voranschlag ist dergestalt, für die Haushaltsführung der Gemeinde maßgebend, daß Ausgaben, welche darin nicht oder nur vorbehaltlich besonderer Beschlussfassung vorgesehen sind, sowie Ueberschreitungen der vorgesehenen Ausgabebeträge der vorherigen Genehmigung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) bedürfen (§ 119 Abs. 5).

Nach § 119 Abs. 6. kann durch Beschluß des Kreisausschusses einzelnen Gemeinden die Aufstellung eines Voranschlages erlassen werden, wenn deren Verhältnisse dies unbedenklich erscheinen lassen. Von dieser Befugnis wird indessen nur in beschränktem Umfange Gebrauch zu machen sein, da die Einrichtung eines Voranschlages im Allgemeinen nicht nur für große, sondern auch für kleinere Landgemeinden sich empfiehlt und sich bei nicht ganz einfachen Verhältnissen sogar als unentbehrlich erweist. Sie verbürgt die nothwendige Ordnung des Gemeindehaushalts und die Durchführung des Grundsatzes, daß die Ausgaben sich stets in den Grenzen der zur Verfügung stehenden Einnahmen zu halten haben. Dementsprechend ist die Einrichtung eines Voranschlages auch bereits in einer erheblichen Anzahl von großen wie kleinen Landgemeinden im Gebrauch, hat sich überall als nützlich erwiesen und nirgends zwecklose Schwierigkeiten bereitet. Insofern es dem Gemeindevorsteher an hinreichender Erfahrung und Gewandtheit zur Aufstellung eines Voranschlages fehlt werden die Aufsichtsbehörden ihm Unterstützung zu leisten haben. Zu diesem Zweck ist das nachstehende Muster

(D) eines Voranschlages beigelegt, welches für größere Gemeinden bestimmt und selbstverständlich je nach den örtlichen Bedürfnissen der Abänderung, insbesondere durch Weglassung einzelner Titel und auch der Spalten 4 bis 6, fähig ist.

6. Kassen- und Rechnungswesen.

Dem Gemeindevorsteher liegt ob, die auf dem Voranschlage oder auf Beschlüssen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungswesen, soweit er es nicht selbst führt, d. h. soweit besondere Beamte hierfür angestellt sind (Einnahmer, Rechnungsführer), zu beaufsichtigen (§ 88 Abs. 4, Nr. 4).

7. Gemeinberechnungsbuch.

Während der Rechnungsperiode muß der Gemeindehaushalt und das Kassen- und Rechnungswesen stets klar gehalten werden. Hierzu dient die in § 120 Abs. 1 angeordnete Führung eines Gemeinberechnungsbuchs, wie solches bereits in vielen Gemeinden in Gebrauch ist. In dieses Buch sind alle Einnahmen und Ausgaben sofort nach der Vereinnahmung und Verausgabung einzutragen. In einem Anhang des Gemeinberechnungsbuches werden zweckmäßig noch andere laufende Aufzeichnungen Platz finden, z. B. ein Register der von den Pflichtigen reihenweise geleisteten Hand- und Spanndienste, sowie eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Jagdbezirks, bei welchen es sich nicht um Gemeinde-, sondern Interessentenvermögen handelt. Behufs Anleitung der Gemeindevorsteher bei Aufstellung und Führung des Gemeinberechnungsbuches wird das nachstehende Muster (E) beigelegt, welches nach den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Gemeinde abgeändert werden kann.

Für größere Gemeinden empfiehlt sich die Anlegung eines nach den Einnahme- und Ausgabentiteln des Voranschlages geordneten Handbuchs neben dem Rechnungsbuche und die Führung einer Hebeliste für die Gemeindesteuern.

8. Kassenrevisionen.

Zur Kontrolle der Kassenführung dienen, außer der Ueberwachung durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) gemäß § 103, regelmäßige und außerordentliche Kassenrevisionen. Wenn ein besonderer Gemeindebeamter die Kasse führt, sind sie vom Gemeindevorsteher vorzunehmen, und zwar die regelmäßigen alle drei Monate, die außerordentlichen mindestens einmal im Jahre, können aber außerdem jeder Zeit von Aufsichtswegen veranlaßt werden. Führt der Gemeindevorsteher die Kasse, so hat der Landrath als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses mindestens einmal im Jahre selbst oder durch einen Beauftragten ihre Revision zu bewirken. Bei allen Kassenrevisionen sind die Eintragungen im Gemeinberechnungsbuche, vom letzten Abschlusse ab, mit den Blägen zu vergleichen, zusammenzurechnen und der Kassenstand, welcher danach vorhanden sein muß, festzustellen und der wirkliche Bestand nachzuzählen; über das Ergebnis ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Kassenrevisionen können mit den Rechnungsrevisionen (s. Nr. 10) verbundene werden.

9. Rechnungslegung.

Nach § 120 Abs. 2 bis 6 ist die Gemeinberechnung binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Wo ein besonderer Gemeinbeeinnehmer bestellt ist, reicht dieser die Rechnung zunächst dem Gemeindevorsteher, oder, wo dies statutarisch vorgeschrieben ist, dem Gemeindevorstande ein, welcher sie einer Vorprüfung zu unterziehen und, mit seinen Erinnerungen versehen, der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vorzulegen hat. Bei dieser Vorprüfung hat der Gemeindevorsteher die Schöffen zuzuziehen; außerdem ist die Gemeinde befugt, ihm für diesen Zweck eine besondere Kommission zur Seite zu stellen. Die Feststellung der Rechnung muß innerhalb drei Monaten nach Vorlegung der Gemeinberechnung bewirkt sein. Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen — nach vorheriger Bekanntmachung — in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raum zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen. Dem Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses ist eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses sofort einzureichen.

10. Revision der Gemeinberechnungen.

Außerdem bestimmt § 120 Abs. 7, daß alljährlich bei mehreren Gemeinden des Kreises eine Revision der Gemeinberechnungen durch den Kreis-Ausschuß stattfindet. Die Revisionen sind durch den Vorsitzenden oder einzelne zu beauftragende Mitglieder des Kreis-Ausschusses zu bewirken. Die regelmäßige Vornahme von Rechnungsrevisionen ist von hohem praktischen Werth und verdient sorgfältige Beachtung, da sie geeignet ist, den Kreis-Ausschuß allmählig mit dem Haushalte und allen übrigen Verhältnissen der Landgemeinden im Kreise vertraut zu machen, die Aufsichtsführung zu erleichtern und Beschwerden vorzubeugen; von derselben ist deshalb in möglichst ausgedehntem Maße Gebrauch zu machen.

11. Defekte.

Ergiebt sich bei Kassenrevisionen, bei Prüfung oder Revision der Gemeinberechnungen ein Defekt, so ist gemäß § 121 Nr. 1 die Beschlusfassung des Kreis-Ausschusses wegen Feststellung und Ersatz desselben nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (G. S. S. 52) zu veranlassen.

Mit dem 1. April 1892 tritt die durch die allgemeine Verfügung vom 20. September 1873 (M. Bl. S. 258) mitgetheilte Instruktion zur Ausführung der drei ersten Abschnitte des zweiten Titels der Kreisordnung, soweit sie sich nicht auf die Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzengutes erstreckt (dritter Abschnitt), außer Wirksamkeit.

Berlin, den 29. Dezember 1891.

Der Minister des Innern.

Herrfurth.

Voranſchlag der Gemeinde N. N. im Kreiſe N. N. für das Rechnungsjahr 1892/93. Anlage D.

Laufende Nummer.	2.	3.		4.		5.		6.		7.	
	Gegenstand der Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1892/93		Im Vor- anſchlag für 1891/92 ſind angeſetzt		Mitbin für 1892/93		mehr weniger		Be- merkungen.	
						Mk.	Pf.				Mk.
	Einnahme.										
	Tit. I.										
	Uebertrag aus dem vorhergehenden Rechnungsjahre.										
	Tit. II.										
	Erträge aus dem Grundeigenthum der Gemeinde.										
1	Bon N. N. Pacht für das Gemeindegund- stück N. N.										
2	Desgleichen										
3	Für die Benutzung des Gemeindecachhauses										
4	Pacht für die Nutzung der Obstbaumalleen an den Gemeindegewegen und der Plantagen										
5	Desgleichen für die Grasnutzung an den Reinen										
6	Erlös aus der Versteigerung von Erzeug- nissen des Landbaues (Obst zc.)										
7	Erlös aus der Versteigerung des Holzes aus dem Gemeindegewalde										
8	Auf Gemeindegundstücke entfallender Antheil an dem Jagdpachtzinse										
	Sa. Tit. II.										
	Tit. III.										
	Zinsen.										
	a) Bon Hypotheken-Kapitalien:										
1	Bon N N in 4 1/2 % v 1000 M. v. 1. 10 91/92										
2	" " " " " 600 M. v. 1. 1. 92/93										
3	" " " " " und zc. 275 M. Erbzinsen.										
	b) Bon Werthpapieren										
4	Bon 600 Mk. Preuß. kons. Staatsanleihe 3 1/2 % fällig am 1. April u. 1. Oktober										
5	Bon 500 Mk. Kreisobligationen 4 % fällig am 1. Juli 1892 und 1. Januar 1893										
	Sa. Tit. III.										
	Tit. IV.										
	Zurückgezählte Kapitalien.										
1	Bon N. N. in gekündigt auf den 1. Juli 1892.										
	Sa. Tit. IV.										
	Tit. V.										
	Neu aufgenommene Kapitalien.										
1	Bei der Provinzial-Hülfskaffe, zahlbar am 1. Mat 1892										
	Sa. Tit. V.										

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
Laufende Nummer.	Gegenstand der Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1892/93		Im Vor- anschlag für 1891/92 sind angesezt		Mithin für 1892/93		Be- merkungen.
		Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	mehr Mrk.	weniger Pf.	
	Wiederholung.							
	Titel I							
	Titel II							
	Titel III							
	Titel IV							
	Titel V							
	Titel VI							
	Titel VII							
	Titel VIII							
	Titel IX							
	Titel X							
	Summe der Einnahmen							

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
Laufende Nummer.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1892/93		Im Vor- anschlag für 1891/92 sind angesezt		Mithin für 1892/93		Be- merkungen.
		Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	mehr Mrk.	weniger Pf.	
	Ausgabe.							
	Tit. I.							
	Uebertrag aus dem vorhergehenden Jahre							
	Tit. II.							
	Besoldungen und sonstige Dienstbezüge.							
1	Dienstaufwands-Entschädigung (Besoldung) des Gemeindevorstehers							
2	Dem Gemeinde-Einnehmer, Hebegebühr							
3	Gehalt des Gemeindedieners							
4	Desgleichen des Nachwächters							
5	Für baare Auslagen des Gemeindevorstehers und der Schöffen, insbesondere auch bei Reisen							
	Sa. Tit. II.							
	Tit. III.							
	Sächliche Ausgaben.							
1	Für Papier, Drucksachen u. s. w.							
2	Für Porto, Botengänge u. s. w.							
	Sa. Tit. III.							

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
Laufende Nummer.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1892/93		Im Vor- anschlag für 1891/92 sind angeseht		Mihin für 1892/93		Be- merkungen.
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	mehr	weniger	
	Tit. XI. Für das Feuerlöschwesen.							
1	Zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften Ca. Tit. XI.							
	Tit. XII. Für die Schule. (Wo dieselbe Gemeindeschule ist.)							
1	Gehalt des Lehrers							
2	Desgleichen der Handarbeitslehrerin . . .							
3	Für die Beschaffung der Lehrmittel . . .							
4	Kosten der Feuerung							
5	Zur baulichen Unterhaltung des Schulgebäudes Ca. Tit. XII							
	Tit. XIII. Zusgemein. Ca. Tit. XIII.							
	Wiederholung.							
	Titel I							
	Titel II							
	Titel III							
	Titel IV							
	Titel V							
	Titel VI							
	Titel VII							
	Titel VIII							
	Titel IX							
	Titel X							
	Titel XI							
	Titel XII							
	Titel XIII							
	Summe der Ausgaben							

A b s c h l u ß:

Mark Pf.

Die Einnahmen betragen	
„ Ausgaben	<hr/>

Dieser Voranschlag hat vom bis zum
 in der Wohnung des Gemeindevorstehers nach vorheriger Bekanntmachung am
 offen gelegen.

....., den 189 ..

Der Gemeindevorsteher:
 N. N.

Festgestellt durch Beschluß der Gemeindeversammlung vom	
auf die Einnahme von	Mark .. Pf.
auf die Ausgabe von	Mark .. Pf.

Der Gemeindevorsteher:
 N. N.

Unterschriften zweier Mitglieder der
 Gemeindeversammlung:
 N. B. C. D.

Anlage E.

R e c h n u n g s b u c h

der Gemeinde N. N.
 im Kreise N. N.

Das vorliegende Rechnungsbuch enthält einschließ-
 lich des Titelblattes..... Blätter.

..... den ten 1892.

Der Gemeindevorsteher. Die Schöffen.

